



## Verrechnungssteuer Stempelabgaben

Bern, 1. Januar 2009

### Kreisschreiben Nr. 24

#### *Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben*

#### Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	5
1 Einleitung / Geltungsbereich .....	6
2 Inländische kollektive Kapitalanlagen .....	6
2.1 Vertraglicher Anlagefonds (FCP), Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) .....	6
2.1.1 Begriffsbestimmungen .....	6
2.1.1.1 Basisdokumente .....	6
2.1.1.2 Steuerpflichtige Person für Verrechnungssteuerzwecke .....	7
2.1.1.3 Anteile .....	7
2.1.1.4 Coupon .....	7
2.1.2 Allgemeines .....	7
2.1.2.1 Pflichten bei der Gründung (Lancierung) .....	7
2.1.2.2 Weitere verfahrensrechtliche Pflichten .....	8
2.1.2.3 Pflichten/Aufgaben im Falle der Auflösung von FCP, SICAV und KGK .....	8
2.1.2.4 Umstrukturierungen .....	8
2.1.2.4.1 Sitzverlegung von Fondsleitung und/oder Depotbank ins Ausland sowie die Expatriierung von vertraglichen Anlagefonds ins Ausland .....	9
2.1.2.4.2 Repatriierung eines FCP, einer SICAV oder einer KGK aus dem Ausland .....	9
2.1.2.4.3 Vereinigung von Anteilsklassen eines FCP oder einer SICAV .....	9
2.1.2.4.4 Vereinigung von Teilvermögen eines FCP oder einer SICAV .....	9
2.1.2.4.5 Vereinigung von FCP oder SICAV .....	10
2.1.2.4.6 Andere grundlegende Reorganisationen .....	10
2.1.3 Revisionen .....	10
2.1.4 Stempelabgaben .....	11
2.1.4.1 Emissionsabgabe .....	11
2.1.4.2 Umsatzabgabe .....	11

2.1.4.2.1	Primärmarkt .....	11
2.1.4.2.2	Sekundärmarkt .....	11
2.1.4.2.3	Befreite Anleger .....	11
2.1.5	Verrechnungssteuer auf dem Ertrag aus FCP, SICAV und KGK .....	11
2.1.5.1	Grundsatz .....	11
2.1.5.2	Verfahrensvorschriften.....	11
2.1.5.3	Sonderbestimmungen für ausschüttende FCP, SICAV und KGK.....	12
2.1.5.4	Sonderbestimmungen für thesaurierende FCP, SICAV und KGK.....	12
2.1.5.5	Sonderbestimmungen für gemischte FCP, SICAV und KGK.....	12
2.1.5.6	Domizilerklärung (Affidavit).....	13
2.1.5.6.1	Grundsatz .....	13
2.1.5.6.2	Voraussetzungen.....	13
2.1.5.6.3	Unzulässigkeit.....	14
2.1.5.6.4	Verfahrensvorschriften.....	15
2.1.5.7	Deklaration der Verrechnungssteuer .....	16
2.1.5.7.1	Ausschüttende FCP, SICAV und KGK ohne Affidavit-Verfahren.....	16
2.1.5.7.2	Ausschüttende FCP, SICAV und KGK mit Affidavit-Verfahren .....	16
2.1.5.7.3	Thesaurierende FCP, SICAV und KGK ohne Affidavit-Verfahren .....	16
2.1.5.7.4	Thesaurierende FCP, SICAV und KGK mit Affidavit-Verfahren.....	16
2.1.6	Sonderbestimmungen zur Verrechnungssteuerrückerstattung bei Erträgen aus FCP, SICAV und KGK.....	17
2.1.6.1	Meldeverfahren.....	17
2.1.6.1.1	Voraussetzungen.....	17
2.1.6.1.2	Verfahrensvorschriften.....	17
2.1.7	Verrechnungssteuerrückerstattung bei Erträgen aus Anlagen von FCP, SICAV und KGK .....	18
2.1.7.1	Allgemeines .....	18
2.1.7.2	Meldeverfahren bei qualifizierenden Anlagen von FCP, SICAV und KGK .....	18
2.1.7.2.1	Voraussetzungen.....	18
2.1.7.2.2	Verfahrensvorschriften.....	19
2.1.8	EU-Zinsbesteuerung .....	19
2.1.9	Steuerliche Gewinnermittlungs-/Verbuchungsvorschriften .....	19
2.1.9.1	Grundsätze .....	19
2.1.9.2	Erträge besonderer Art .....	20
2.1.9.2.1	Corporate Actions .....	20
2.1.9.2.2	Obligationen mit ausschliesslicher (Zero-Bonds) oder überwiegender Einmalverzinsung.....	20
2.1.9.2.3	Derivative Finanzinstrumente .....	20
2.1.9.2.4	Lending Fees und Ausgleichszahlungen bei Securities Lending und Repogeschäften.....	20
2.1.9.3	Ertrag aus Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen .....	21
2.1.9.3.1	Grundsatz .....	21
2.1.9.3.2	Sondervorschriften für Dachfonds-Strukturen.....	21
2.1.9.4	Aufwände besonderer Art .....	22
2.1.9.4.1	Performance-Kommission.....	22
2.1.9.4.2	Abzugsfähige Gebühren .....	22
2.1.9.5	Verbuchung und Verrechnung von Verlusten .....	22
2.1.9.6	Verbuchung von ausländischen Quellensteuern .....	22
2.1.10	Behandlung von ausländischen Quellensteuern.....	23
2.1.10.1	Allgemeines .....	23
2.1.10.2	Rückforderung von ausländischen Quellensteuern .....	23
2.1.10.3	Direkte Entlastung von ausländischen Quellensteuern .....	23
2.1.10.4	Saldoverwengung des Kontos „Ausländische Quellensteuer“ .....	24
2.1.11	Sonderbestimmungen für FCP, SICAV und KGK mit Immobilienbesitz .....	24

2.2	Geschlossene kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG:	
	Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF).....	24
2.2.1	Allgemeines .....	24
2.2.1.1	Pflichten bei der Gründung (Lancierung).....	25
2.2.1.2	Weitere verfahrensrechtliche Pflichten .....	25
2.2.1.3	Pflichten/Aufgaben im Falle der Auflösung einer SICAF .....	25
2.2.1.4	Umstrukturierungen .....	25
2.2.2	Stempelabgaben.....	25
2.2.2.1	Emissionsabgabe .....	25
2.2.2.2	Umsatzabgabe.....	25
2.2.2.2.1	Primärmarkt .....	25
2.2.2.2.2	Sekundärmarkt .....	25
2.2.2.2.3	Effekthändler.....	25
2.2.3	Verrechnungssteuer .....	25
2.2.4	EU-Zinsbesteuerung .....	26
2.2.5	Steuerliche Gewinnermittlungs-/Verbuchungsvorschriften .....	26
2.2.6	Rückforderung von ausländischen Quellensteuern .....	26
2.3	Anlagestiftung .....	26
2.3.1	Allgemeines .....	26
2.3.2	Stempelabgaben.....	26
2.3.2.1	Emissionsabgabe .....	26
2.3.2.2	Umsatzabgabe.....	26
2.3.2.2.1	Primärmarkt .....	26
2.3.2.2.2	Sekundärmarkt .....	26
2.3.2.2.3	Anlagestiftung als Effekthändlerin.....	26
2.3.3	Verrechnungssteuer .....	27
2.3.4	Rückforderung von ausländischen Quellensteuern .....	27
2.4	Interne Sondervermögen .....	27
2.4.1	Stempelabgaben.....	27
2.4.2	Verrechnungssteuer .....	27
2.4.3	Rückforderung von ausländischen Quellensteuern .....	27
2.5	Strukturierte Produkte gemäss Artikel 5 KAG.....	28
3	Ausländische kollektive Kapitalanlagen .....	28
3.1	Begriffsbestimmungen .....	28
3.1.1	Kollektive Kapitalanlagen.....	28
3.1.1.1	Erläuterungen zu Ziff. 2 .....	28
3.1.1.2	Erläuterungen zu Ziff. 3 .....	29
3.1.1.3	Erläuterungen zu Ziff. 3 und 4 .....	29
3.1.2	Ausgabe von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG durch einen Ausländer in Verbindung mit einem Inländer (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG) .....	29
3.2	Stempelabgaben.....	29
3.2.1	Emissionsabgabe .....	29
3.2.2	Umsatzabgabe.....	30
3.2.2.1	Primärmarkt .....	30
3.2.2.2	Sekundärmarkt .....	30
3.2.2.3	Befreite Anleger .....	30
3.2.2.4	Besondere Transaktionen.....	30
3.2.2.4.1	Vereinigung von Anteilklassen innerhalb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage .....	30
3.2.2.4.2	Vereinigung von Teilvermögen einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage .....	30
3.2.2.4.3	Vereinigung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen .....	31
3.2.2.4.4	Switch von Teilvermögen innerhalb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage .....	31

3.2.2.4.5	Switch von Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage .....	31
3.2.3	Vermittlungsbegriff der Umsatzabgabe im Asset Management-Bereich .....	31
3.3	Verrechnungssteuer .....	31
3.4	Reporting der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen für Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuerzwecke.....	31
3.4.1	Grundsatz .....	31
3.4.2	Spezialvorschriften für sogenannte Fund-of-Funds-Strukturen .....	32
4	Ausländische strukturierte Produkte .....	33
5	Anhänge .....	34
5.1	Anhang I zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	34
5.2	Anhang I zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	35
5.3	Anhang II zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	36
5.4	Anhang III zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	37
5.5	Anhang IV zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	39
5.6	Anhang V zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	40
5.7	Anhang VI zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	41
5.8	Anhang VII zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	42
5.9	Anhang VIII zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 .....	42

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BEHV	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (SR 954.11)
BankV	Verordnung über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
Bst.	Buchstabe(n)
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
d.h.	das heisst
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUZ	Wegleitung EU-Zinsbesteuerung
FCP	Fonds communs de placement; vertragliche Anlagefonds
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (vormals EBK Eidgenössische Bankenkommission)
GAAP	Generally accepted accounting principles
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.	im Sinne
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.312)
KS	Kreisschreiben
MB	Merkblatt
NAV	Net asset value (Nettofondsvermögen)
Nr.	Nummer
resp.	respektive
SICAF	Investmentgesellschaft(en) mit festem Kapital
SICAV	Investmentgesellschaft(en) mit variablem Kapital
SLB	Securities Lending & Borrowing (Wertpapierleihgeschäft)
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben (SR 641.10)
StV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben (SR 641.101)
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSt	Verrechnungssteuer
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)
VStV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer(SR 642.211)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer

## **1 Einleitung / Geltungsbereich**

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) verwendet den Oberbegriff der kollektiven Kapitalanlagen, weil nicht nur wie bisher die FCP, sondern neu auch juristische Personen und Personengesellschaften unter diesen Begriff fallen können. Da das KAG den Schutz bestimmter Anleger bezweckt, unterstellt es aber nicht jede Form der kollektiven Kapitalanlage der Aufsicht der FINMA.

Dieser neue Begriff bedingte, dass die steuerlichen Vorschriften entsprechend angepasst werden mussten. Zusätzlich wurde die Gelegenheit genutzt, durch die Überarbeitung und Zusammenfassung der bestehenden steuerlichen Praxis im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen die Benutzerfreundlichkeit und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Das Kreisschreiben (KS) erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll hauptsächlich den für die Geschäftsführung verantwortlichen Organen spezifische Punkte erläutern, die in der Praxis Schwierigkeiten bereiten könnten.

Die steuerlichen Folgen ergeben sich insbesondere aus dem Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV), dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG) und der dazugehörigen Verordnung vom 3. Dezember 1973 (StV), den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie der Wegleitung für die EU-Zinsbesteuerung (EUZ). Betreffend die direkte Bundessteuer ist das KS Nr. 25 zu beachten.

Mit dem vorliegenden KS werden die bisherigen Publikationen der ESTV KS Nr. 9 vom 31. August 1979, Nr. 2 vom 23. November 1989 und Nr. 31 vom 12. Juli 1996, die bisherigen MB betreffend die steuerliche Behandlung von Anlagestiftungen vom 30. September 1996, betreffend die Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) durch schweizerische Anlagefonds – Staatenverzeichnis vom 1. Januar 2004, betreffend Bankenerklärung (Affidavit) vom 30. April 1998 sowie die Richtlinien über die kollektiven Anlageinstrumente vom April 1999 ausser Kraft gesetzt.

## **2 Inländische kollektive Kapitalanlagen**

### **2.1 Vertraglicher Anlagefonds (FCP), Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK)**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die von der Schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigten kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 25, 36 und 98 KAG.

#### **2.1.1 Begriffsbestimmungen**

##### **2.1.1.1 Basisdokumente**

Beim FCP gelten der Fondsvertrag, der Prospekt und gegebenenfalls der vereinfachte Prospekt als Basisdokumente. Bei der SICAV sind dies die Statuten, das Anlagereglement, der Handelsregistereintrag, der Prospekt und gegebenenfalls der vereinfachte Prospekt. Im Falle einer KGK sind dies der Gesellschaftsvertrag, der Handelsregistereintrag und der Prospekt.

### **2.1.1.2 Steuerpflichtige Person für Verrechnungssteuerzwecke**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 VStG qualifiziert beim FCP die Fondsleitung, bei der SICAV die SICAV und bei der KGK die KGK als steuerpflichtige Person für Verrechnungssteuerzwecke (nachstehend der VSt-Pflichtige).

### **2.1.1.3 Anteile**

Nachfolgend wird nur noch der Begriff „Anteile“ verwendet. Dieser umfasst beim FCP die Anteile sowie Anteilsscheine; im Falle der SICAV die Anleger- und Unternehmeraktien sowie bei der KGK die Kommanditen.

### **2.1.1.4 Coupon**

Der Begriff „Coupon“ wird als Oberbegriff für Ausschüttungen von verbrieften wie auch unverbrieften Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen verwendet.

## **2.1.2 Allgemeines**

Wird eine kollektive Kapitalanlage mittels Darlehen oder darlehensähnlichem Sonderkapital finanziert, gelten die allgemeinen Besteuerungsregeln (Kundenguthaben und Darlehen) für die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben.

FCP, SICAV und KGK, die keinen direkten Grundbesitz halten, sind für die direkten Steuern keine Steuersubjekte, sondern werden transparent behandelt, d.h. sie werden nicht als solche besteuert, sondern ihre Einkünfte werden direkt den Anlegern zugerechnet.

FCP, SICAV und KGK, welche in den Basisdokumenten eine Ausschüttungsvorschrift von mindestens 70 % des jährlichen Nettoertrags inkl. vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren vorsehen, qualifizieren für schweizerische Steuerzwecke als ausschüttende kollektive Kapitalanlagen. Sind keine Ausschüttungen vorgesehen liegt für schweizerische Steuerzwecke eine thesaurierende kollektive Kapitalanlage vor.

FCP, SICAV und KGK, welche in den Basisdokumenten keine, oder eine von oben abweichende Ausschüttungsvorschrift aufweisen, qualifizieren als gemischte kollektive Kapitalanlagen.

Die Berücksichtigung einer Geringfügigkeits-Ausschüttungsvorschrift in den Basisdokumenten bei ausschüttenden FCP, SICAV und KGK resp. deren Anwendung ändert nichts an der Qualifikation als ausschüttende kollektive Kapitalanlage, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage, eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse beträgt weniger als 1 % des NAV, und
- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer kollektiven Kapitalanlage, eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100.

### **2.1.2.1 Pflichten bei der Gründung (Lancierung)**

Bei der Gründung von FCP, SICAV und KGK hat sich die VSt-Pflichtige vor der Ausgabe von entsprechenden Anteilen unaufgefordert bei der ESTV anzumelden.

Mit der Anmeldung sind die Basisdokumente zur Verfügung zu stellen (Art. 31 Abs. 2 VStV).

Zusätzlich hat die VSt-Pflichtige die ESTV über jede Anteilsklasse separat zu informieren, bei welcher sie das Meldeverfahren gemäss Ziff. 2.1.6 anwenden wird.

Die ESTV wird separat informieren, ab wann die Basisdokumente nicht mehr eingereicht, sondern via die Swiss Fund Data-Plattform zur Verfügung gestellt werden können.

### **2.1.2.2 Weitere verfahrensrechtliche Pflichten**

Werden Änderungen an den Basisdokumenten gemäss Ziff. 2.1.1.1 vorgenommen, so ist dies der ESTV unaufgefordert mitzuteilen (Art. 31 Abs. 3 VStV).

Sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Meldeverfahrens gemäss Ziff. 2.1.7.2 nicht mehr gegeben, hat die VSt-Pflichtige dies der ESTV mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt kann das Meldeverfahren nicht mehr angewendet werden.

Spätestens mit der Veröffentlichung des Jahresberichts gemäss Art. 89 und 108 KAG hat die VSt-Pflichtige der ESTV den Jahresbericht der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage zur Verfügung zu stellen.

Die ESTV wird separat informieren, ab wann die Basisdokumente nicht mehr eingereicht sondern via die Swiss Fund Data-Plattform zur Verfügung gestellt werden können.

### **2.1.2.3 Pflichten/Aufgaben im Falle der Auflösung von FCP, SICAV und KGK**

Wird ein FCP, eine SICAV, eine KGK oder ein einzelnes Teilvermögen daraus gemäss Art. 96 oder 109 KAG aufgelöst, so hat die VSt-Pflichtige die ESTV unverzüglich zu informieren. Mit Bekanntgabe der Auflösung (Kündigung) ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie deren Handel an der Börse einzustellen (Art. 33 Abs. 1 und 2 VStV).

Die Verteilung von bis zu 90 % des Liquidationsergebnisses ist jederzeit zulässig. Die Verteilung des restlichen Liquidationsergebnisses ist erst zulässig, nachdem die ESTV zugestimmt hat (Art. 33 Abs. 3 VStV). Sie prüft die Auflösung anhand nachfolgender Unterlagen, die im Anschluss an die Liquidationsmeldung einzureichen sind:

- durch die Revisionsorgane bereits geprüfte Liquidationsbilanz mit Erfolgsrechnung;
- die Buchhaltung (Saldobilanz) des laufenden Geschäftsjahres bis zur Liquidation;
- den Entwurf der Anzeige für die Schlusszahlung.

Das Hauptbuch ist der ESTV zur Verfügung zu halten.

Handelt es sich bei den Anlegern der aufzulösenden kollektiven Kapitalanlage um Anleger, welche die Voraussetzungen des Meldeverfahrens gemäss Ziff. 2.1.6.1.1 erfüllen, so kann das auf diese Anleger entfallende Liquidationsergebnis unter Einhaltung der Vorschriften des Meldeverfahrens ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden. Die ESTV behält sich eine nachträgliche Überprüfung der Auflösung vor. Sie prüft die Auflösung anhand nachfolgender Unterlagen die im Anschluss an die Liquidation einzureichen sind:

- durch die Revisionsorgane bereits geprüfte Liquidationsbilanz mit Erfolgsrechnung;
- die Buchhaltung (Saldobilanz) des laufenden Geschäftsjahres bis zur Liquidation;
- die Anzeige für die Schlusszahlung.

### **2.1.2.4 Umstrukturierungen**

Nachfolgend werden die gängigen Umstrukturierungstatbestände und deren steuerlichen Konsequenzen dargestellt. Bei abweichender Vorgehensweise ist vorgängig die ESTV zu kontaktieren.

#### **2.1.2.4.1 Sitzverlegung von Fondsleitung und/oder Depotbank ins Ausland sowie die Expatriierung von vertraglichen Anlagefonds ins Ausland**

Die Sitzverlegung der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie die Expatriierung eines vertraglichen Anlagefonds stellen für Verrechnungssteuerzwecke eine Liquidation dar. Der Handel mit Anteilen der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen ist jedoch uneingeschränkt möglich.

Auf dem Nettoertrag sowie einem allfälligen Gewinnvortrag ist im Expatriierungszeitpunkt die Verrechnungssteuer zu erheben. Die Vorschriften gemäss Ziff. 2.1.2.3 sind zu beachten.

Alternativ kann jedoch vorgängig auch eine Interimausschüttung oder Thesaurierung vorgenommen werden. In solchen Fällen wird die Verrechnungssteuer im Ausschüttungs- resp. Thesaurierungszeitpunkt fällig, nicht mehr jedoch im Expatriierungszeitpunkt.

Auf die Erhebung der Verrechnungssteuer im Expatriierungszeitpunkt wird verzichtet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage, eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse beträgt weniger als 1 % des NAV, und
- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer kollektiven Kapitalanlage, eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100.

Der Umtausch der Anteile wird für Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe zur Tilgung der inländischen Anteile und der Umsatzabgabe unterliegende Ausgabe der ausländischen Anteile behandelt.

#### **2.1.2.4.2 Repatriierung eines FCP, einer SICAV oder einer KGK aus dem Ausland**

Die Repatriierung eines FCP, einer SICAV oder einer KGK vom Ausland in die Schweiz qualifiziert für Verrechnungssteuerzwecke als Gründung (Lancierung) einer kollektiven Kapitalanlage. Die Vorschriften gemäss Ziff. 2.1.2.1 sind einzuhalten.

#### **2.1.2.4.3 Vereinigung von Anteilsklassen eines FCP oder einer SICAV**

Die Vereinigung von Anteilsklassen innerhalb eines FCP oder einer SICAV löst keine Verrechnungssteuerfolgen aus.

#### **2.1.2.4.4 Vereinigung von Teilvermögen eines FCP oder einer SICAV**

Die Vereinigung von Teilvermögen eines FCP oder einer SICAV qualifiziert für Verrechnungssteuerzwecke auf der Stufe des übertragenden Teilvermögens als Liquidation.

Auf dem Nettoertrag sowie einem allfälligen Gewinnvortrag des übertragenden Teilvermögens ist im Vereinigungszeitpunkt die Verrechnungssteuer zu erheben. Die Vorschriften gemäss Ziff. 2.1.2.3 sind zu beachten.

Alternativ kann jedoch vorgängig auch eine Interimausschüttung oder -thesaurierung beim übertragenden Teilvermögen vorgenommen werden. In solchen Fällen wird die Verrechnungssteuer im Ausschüttungs- resp. Thesaurierungszeitpunkt fällig, nicht mehr jedoch im Vereinigungszeitpunkt.

Auf die Erhebung der Verrechnungssteuer im Vereinigungszeitpunkt beim übertragenden Teilvermögen wird verzichtet, sofern diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Differenz zwischen dem Nettoertrag sowie einem allfälligen Gewinnvortrag pro Anteil des übertragenden Teilvermögens und des übernehmenden Teilvermögens ist kleiner als 20 % und
- der Nettoertrag und ein allfälliger Gewinnvortrag des übertragenden Teilvermögens wird im übernehmenden Teilvermögen in den Konten Gewinnvortrag und/oder Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen verbucht.

Der Umtausch der Anteile wird für Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe zur Tilgung der inländischen Anteile und abgabefreie Ausgabe der inländischen Anteile behandelt.

#### **2.1.2.4.5 Vereinigung von FCP oder SICAV**

Folgende Varianten sind zu unterscheiden:

##### a) Vereinigung von inländischen FCP oder SICAV:

Die Vereinigung von inländischen FCP oder SICAV qualifiziert für Verrechnungssteuerzwecke im Falle der übertragenden kollektiven Kapitalanlage als Liquidation; Ziff. 2.1.2.4.4 ist sinngemäss anzuwenden.

Der Umtausch der Anteile wird für Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe zur Tilgung der inländischen Anteile und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Anteile behandelt.

##### b) Vereinigung von in- und ausländischen FCP oder SICAV (inländische kollektive Kapitalanlage ist die übernehmende kollektive Kapitalanlage):

Für Verrechnungssteuerzwecke ist dieser Vorgang wie eine Repatriierung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage zu behandeln. Diese Transaktion führt somit zu keinen Verrechnungssteuerkonsequenzen.

Der Umtausch der Anteile wird für Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe zur Tilgung der ausländischen Anteile und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Anteile behandelt.

##### c) Vereinigung von in- und ausländischen FCP oder SICAV (ausländische kollektive Kapitalanlage ist die übernehmende kollektive Kapitalanlage):

Für Verrechnungssteuerzwecke ist dieser Vorgang wie eine Expatriierung einer inländischen kollektiven Kapitalanlage zu behandeln. Die Vorschriften gemäss Ziff. 2.1.2.4.1 sind sinngemäss anzuwenden.

Der Umtausch der Anteile wird für Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe zur Tilgung der inländischen Anteile und der Umsatzabgabe unterliegende Ausgabe der ausländischen Anteile behandelt.

#### **2.1.2.4.6 Andere grundlegende Reorganisationen**

Andere grundlegende Reorganisationen sind vorgängig mit der ESTV abzusprechen.

#### **2.1.3 Revisionen**

Für die periodischen Kontrollen der ESTV bei den VSt-Pflichtigen haben diese die für die Revision benötigten Unterlagen wie Bilanz und Erfolgsrechnung sowie das Hauptbuch

uneingeschränkt den Revisoren zur Verfügung zu stellen (Art. 40 VStG i.V.m. Art. 7 VStV).

Auf Verlangen der Revisoren muss die VSt-Pflichtige weitere Unterlagen, welche für die Kontrolle der Verrechnungssteuer und der EU-Zinsbesteuerung relevant sind, innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stellen. Bestehen bei kollektiven Kapitalanlagen verschiedene Anteilsklassen, so muss für jede Anteilsklasse eine separate Aufteilung vorhanden sein.

## **2.1.4 Stempelabgaben**

### **2.1.4.1 Emissionsabgabe**

Die Begründung und Ausgabe von Anteilen sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. i StG).

### **2.1.4.2 Umsatzabgabe**

#### **2.1.4.2.1 Primärmarkt**

Die Ausgabe von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a StG).

Die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden zur Liberierung von Anteilen ist auf Stufe der Anleger von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b StG).

#### **2.1.4.2.2 Sekundärmarkt**

Der Handel von Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 StG.

Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. e StG).

Sachauszahlungen in Form von steuerbaren Urkunden durch einen FCP, eine SICAV oder eine KGK an Anleger unterliegen auf Stufe der Anleger nicht der Umsatzabgabe.

#### **2.1.4.2.3 Befreite Anleger**

Der FCP, die SICAV und die KGK sind befreite Anleger (Art. 17a Abs. 1 Bst. b StG).

## **2.1.5 Verrechnungssteuer auf dem Ertrag aus FCP, SICAV und KGK**

### **2.1.5.1 Grundsatz**

Der Ertrag aus FCP, SICAV und KGK unterliegt der Verrechnungssteuer ungeachtet dessen, ob eine Ausschüttung oder Wiederanlage (Thesaurierung) vorgenommen wird (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG); Kapitalgewinne, Erträge aus direktem Grundbesitz und Kapitaleinzahlungen von Anlegern sind steuerbefreit (Art. 5 Abs. 1 Bst. b VStG).

### **2.1.5.2 Verfahrensvorschriften**

Die Steuer wird 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung zur Zahlung fällig (Art. 16 Abs. 1 Bst. c VStG).

Die Deklaration der Verrechnungssteuer erfolgt mittels der Formulare 200 und 201 (für Details siehe Ziff. 2.1.5.7). Diese müssen der ESTV auch zugestellt werden, wenn keine Ausschüttung oder Wiederanlage erfolgt ist.

Lautet die steuerbare Leistung auf eine ausländische Währung, so ist sie auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in Schweizer Franken umzurechnen (Art. 4 Abs. 1 VStV). Derselbe Umrechnungskurs muss auf der Anzeige aufgeführt werden, welche zuhanden des Anlegers erstellt wird.

### **2.1.5.3 Sonderbestimmungen für ausschüttende FCP, SICAV und KGK**

Bei Kapitalerträgen entsteht die Steuerforderung grundsätzlich im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird (Art. 12 Abs. 1 VStG); d.h. in der Praxis mit der Ausschüttung oder im Falle der Auflösung (Liquidation) gemäss Ziff. 2.1.2.3 mit der Ausschüttung des restlichen Liquidationsergebnisses.

Kapitalgewinne, welche durch den FCP, SICAV und KGK erzielt werden, können ohne Verrechnungssteuerabzug an die Anleger ausgeschüttet werden, sofern die Ausschüttung mit separatem Coupon vorgenommen wird.

FCP, SICAV und KGK, welche nicht den ganzen Nettoertrag ausschütten, müssen den gesamten Gewinnvortrag bei der nächsten Ausschüttung mitberücksichtigen. Der Gewinnvortrag stellt steuerbaren Ertrag dar und darf während des Geschäftsjahres nicht verändert werden. Er unterliegt jedoch erst im Ausschüttungszeitpunkt der Verrechnungssteuer.

Verzichtet die VSt-Pflichtige auf eine Ausschüttung aufgrund einer in den Basisdokumenten vorgesehenen Geringfügigkeitsklausel, wird der Ertrag dem Gewinnvortrag gutgeschrieben. Der Gewinnvortrag stellt steuerbaren Ertrag dar und darf während des Geschäftsjahres nicht verändert werden. Er unterliegt erst im Ausschüttungszeitpunkt der Verrechnungssteuer.

### **2.1.5.4 Sonderbestimmungen für thesaurierende FCP, SICAV und KGK**

Bei thesaurierenden FCP, SICAV und KGK entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Gutschrift (d.h. Geschäftsabschluss; Art. 12 Abs. 1ter VStG) oder im Fall der Auflösung (Liquidation) gem. Ziff. 2.1.2.3 mit der Ausschüttung des verbleibenden Liquidationsergebnisses.

Die Thesaurierung von Kapitalgewinnen, welche durch die FCP, SICAV und KGK erzielt wurden, und die separat ausgewiesen wird, unterliegt nicht der Verrechnungssteuer.

Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage, eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse beträgt weniger als 1 % des NAV, und
- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer kollektiven Kapitalanlage, eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100.

Der Nettoertrag ist in solchen Fällen auf das Konto Gewinnvortrag zu verbuchen. Der Gewinnvortrag stellt steuerbaren Ertrag dar und darf während des Geschäftsjahres nicht verändert werden. Er ist bei der Bestimmung des nächsten Thesaurierungsbetrags zu berücksichtigen.

### **2.1.5.5 Sonderbestimmungen für gemischte FCP, SICAV und KGK**

Ausschüttungs- und Thesaurierungsbetreffnisse von gemischten kollektiven Kapitalanlagen unterliegen im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. Thesaurierung vollumfänglich der

Verrechnungssteuer. Die Sonderbestimmungen gemäss Ziff. 2.1.5.4 kommen analog zur Anwendung.

Ausschüttungen unterliegen nur dann nicht der Verrechnungssteuer, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ausschüttung aus zurückbehaltenen und folglich bereits besteuerten Erträgen alimentiert worden ist. Kapitalgewinne, welche durch den FCP, SICAV und KGK erzielt werden, können ohne Verrechnungssteuerabzug an die Anleger ausgeschüttet werden, sofern die Ausschüttung mit separatem Coupon vorgenommen wird.

## **2.1.5.6 Domizilerklärung (Affidavit)**

### **2.1.5.6.1 Grundsatz**

Inhaber von Anteilen mit Domizil Ausland haben Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen (Art. 27 VStG); von Inländern ist die Rückerstattung gemäss Art. 30 VStG bei den zuständigen Steuerbehörden zu beantragen.

Die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer auf Erträgen kollektiver Kapitalanlagen, welche gemäss Art. 27 VStG zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen, können von ausländischen Anlegern mit Formular 25A, unter Beilage der Abzugsbescheinigung, direkt bei der ESTV in Bern zurückgefordert werden.

Der Abzug der Verrechnungssteuer kann unterbleiben, wenn die Voraussetzungen für die Domizilerklärung im Sinne von Art. 34 VStV erfüllt sind.

### **2.1.5.6.2 Voraussetzungen**

Macht die VSt-Pflichtige glaubhaft, dass der steuerbare Ertrag von Anteilen voraussichtlich dauernd zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen wird, so ist die Steuer insoweit nicht zu entrichten, als der Ertrag gegen Domizilerklärung (Affidavit) zugunsten eines Ausländers ausbezahlt, überwiesen oder gutgeschrieben wird (Art. 34 Abs. 1 VStV).

Stellt die VSt-Pflichtige fest, dass der Anteil ausländischer Erträge von 80 % nicht eingehalten werden kann, ist die ESTV zu informieren.

Als Basis für die Bestimmung der Anteile der schweizerischen und ausländischen Erträge gelten die Saldi der Ertragskonti, mit Ausnahme der Kommissionen auf Securities Lending. Es ist zwingend, dass die schweizerischen Erträge und die ausländischen Erträge separat verbucht werden. Die Verbuchung erfolgt bei den Erträgen aus dem Inland brutto und bei den Erträgen aus dem Ausland netto.

Das für ein einzelnes Teilvermögen oder eine einzelne Anteilsklasse eines FCP oder einer SICAV (Umbrella-Struktur) bewilligte Affidavit-Verfahren darf nicht automatisch auf andere Teilvermögen derselben Umbrella-Struktur angewendet werden.

Die Ermächtigung wird erteilt, wenn die VSt-Pflichtige für eine zuverlässige Überprüfung der Jahresrechnung und der ihr abgegebenen Domizilerklärung Gewähr bietet. Sie kann widerrufen werden, wenn die Gewähr für ihren zuverlässigen Gebrauch oder für die Überprüfung nicht mehr besteht (Art. 34 Abs. 3; Art. 37 Abs. 2 VStV).

Die ESTV gestattet folgenden Personen gemäss Art. 36 VStV eine Domizilerklärung auszustellen:

- a) Banken im Sinne des BankG, d.h. Banken, Privatbanken und Ersparniskassen sowie ausländische Banken und deren vom Bundesrat bewilligten Zweigniederlassungen und Agenturen;
- b) Ausländische Banken, welche einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind. Die Erklärung einer ausländischen Bank darf aber nur zu Händen einer Bank im Inland abgegeben und von der Fondsleitung nicht direkt entgegengenommen werden;
- c) In- und ausländische Depotstellen, welche einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind;
- d) Inländische Fondsleitungen;
- e) Inländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. f KAG und
- f) Kundenhändler im Sinne von Art. 3 Abs. 5 BEHV.

Im Einzelfall kann die ESTV weiteren Personen gestatten, eine Domizilerklärung abzugeben.

Elektronische Domizilerklärungen können nur ausgestellt werden, wenn eine Bewilligung der ESTV vorliegt.

Vermögensverwalter, welche nicht als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen qualifizieren, Treuhandgesellschaften, Notare, Rechtsanwälte, inländische Vertreter ausländischer Banken und andere Sachwalter sind nicht befugt, eine Domizilerklärung auszustellen.

Besteht am Anteil eine Nutzniessung, so darf das Affidavit auch ausgestellt werden, wenn das offene Depot auf den Namen in- oder ausländischer Eigentümer lautet. Hingegen muss der Nutzniesser ein Kunde mit Domizil im Ausland sein und der Ertrag einem für den Nutzniesser geführten Konto, über welches er frei verfügen kann, gutgeschrieben werden. Auf Verlangen der ESTV ist das Nutzniessungsverhältnis nachzuweisen.

### **2.1.5.6.3 Unzulässigkeit**

Ein Affidavit zur verrechnungssteuerfreien Einlösung der Coupons darf nur zu Gunsten von Anteilsinhabern mit Domizil im Ausland, welchen gemäss Art. 27 VStG der Rückerstattungsanspruch zusteht, ausgestellt werden. Es sind dies natürliche oder juristische Personen, die nicht wegen inländischem Wohnsitz/Sitz oder Aufenthalt verpflichtet sind, auf dem Ertrag der Anteile oder auf den Anteilen selbst Einkommens- oder Vermögenssteuern des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zu entrichten. Es kann nicht von einem Ausländer die Rede sein, wenn dieser lediglich vorgeschoben ist und der Ertrag in Wirklichkeit - direkt oder indirekt - einem Inländer zufließt.

Eine Domizilerklärung darf nicht ausgestellt werden für:

- a) inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen;
- b) ausländische Körperschaften und Anstalten für gemeinnützige Zwecke des Auslandschweizertums;
- c) in der Schweiz niedergelassene internationale Organisationen und ihre Beamten;
- d) Mitglieder der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Missionen;
- e) Berufskonsule und Berufskonsularbeamte sowie
- f) Bundesbedienstete im Ausland.

Die Verrechnungssteuer ist stets zu Lasten dieser Ertragsgläubiger zu entrichten; diese haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4; Art. 28 Abs. 2 VStG und Art. 52 VStV.

Für Anteile, welche einer in- oder ausländischen Sitzgesellschaft gemäss der Vereinbarung über Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken gehören, kann nur eine Domi-

zilerklärung ausgestellt resp. entgegengenommen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass alle Begünstigten ihr Domizil oder ihren Sitz im Ausland haben.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind die Erträge der eingelösten Coupons um die Verrechnungssteuer zu kürzen. Die Begünstigten mit Domizil oder Sitz im Ausland haben das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 27 VStG; von Inländern ist die Rückerstattung gemäss Art. 30 VStG bei den zuständigen Steuerbehörden zu beantragen.

Treuhandgesellschaften, Anwälte etc., die bei schweizerischen Banken für ihre ausländischen Kunden spezielle Treuhandkonti und -depots führen, haben die auf Fondserträgen in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer auf die Ertragsempfänger zu überwälzen.

#### **2.1.5.6.4 Verfahrensvorschriften**

Der Aussteller einer Domizilerklärung muss bestätigen, dass:

- a) bei Fälligkeit des Coupons ein Kunde mit Domizil Ausland das Recht zur Nutzung am Anteil besitzt;
- b) der Anteil bei Fälligkeit des Coupons bei ihr im offenen Depot liegt;
- c) der Einlösungsbetrag einem bei ihr für diesen Kunden geführtem Konto gutgeschrieben wird.

Der Empfänger einer Domizilerklärung hat zu überprüfen, dass:

- a) der Aussteller einer aufsichtsrechtlichen Regulierung unterstellt ist;
- b) Schweizer Aussteller eine „Inland-Erklärung“ und ausländische Aussteller eine „Ausland-Erklärung“ abgeben;
- c) die Unterschriften unter dem Firmenstempel rechtsgültig sind;
- d) die Domizilerklärung mit dem Datum versehen ist.

Das Affidavit ist nur zulässig für Anteile, welche sich im Depot befinden. Coupons, welche am Schalter präsentiert werden, dürfen nur unter Abzug der Verrechnungssteuer eingelöst werden, auch dann, wenn sich der Kunde als Ausländer mit Domizil Ausland ausweisen kann. Wenn der Kunde in der EU domiziliert ist, unterliegt die Auszahlung zusätzlich einer eventuellen EUZ-Besteuerung.

Befinden sich die Anteile in einem auf den Namen eines ausländischen Depositärs lautenden offenen Depot, so darf die Domizilerklärung nur ausgestellt werden, wenn die Anteile nachweisbar diesem ausländischen Depositär oder einem seiner Kunden (Domizil im Ausland) gehören. Im letzteren Fall ist das Affidavit des ausländischen Depositärs erforderlich.

Unbefristete Domizilerklärungen sind nicht zulässig. Für jeden Couponverfall muss eine neue vollständige Erklärung ausgestellt werden, auch wenn sich seit der letzten Erklärung an den zu bestätigenden Tatsachen nichts geändert hat.

Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Coupon fällig geworden ist, darf dieser nicht mehr ohne Abzug der Verrechnungssteuer eingelöst werden (Art. 32 Abs. 1 VStG). Die Domizilerklärung darf nicht mehr ausgestellt werden.

Der Aussteller, der eine Domizilerklärung erstellt, hat die erforderlichen Unterlagen (Auszüge, Korrespondenzen, Adressangaben), die zur Kontrolle nötig sind, jederzeit zur Einsichtnahme der ESTV zur Verfügung zu halten.

Muster von Domizilerklärungen siehe Anhang I.

## **2.1.5.7 Deklaration der Verrechnungssteuer**

### **2.1.5.7.1 Ausschüttende FCP, SICAV und KGK ohne Affidavit-Verfahren**

Die Deklaration erfolgt mit Formular 200. Sie ist der ESTV innert 30 Tagen nach Ertragsfälligkeit zuzustellen.

### **2.1.5.7.2 Ausschüttende FCP, SICAV und KGK mit Affidavit-Verfahren**

Die Deklaration der Verrechnungssteuer auf der Ertragsausschüttung hat unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ertragsfälligkeit mit Formular 26 zu erfolgen. Es handelt sich dabei um eine provisorische Abrechnung, erstellt auf dem geschätzten Ertrag jener Anteile, für welche voraussichtlich kein Affidavit-Verfahren gewährt werden kann. Der geschätzte Betrag sollte, insbesondere wenn bereits Erfahrungswerte aus früheren Fälligkeiten vorliegen, mindestens 90 % der steuerbaren Erträge ausmachen, die der ESTV mittels Formular 201 bekannt gegeben werden.

Die Schlussabrechnung mit Formular 201 erfolgt innerhalb von sechs Monaten seit Ertragsfälligkeit. Sollte die ESTV wesentliche Abweichungen feststellen, so wird ein Verzugszins im Sinne von Art. 16 Abs. 2 VStG in Rechnung gestellt.

### **2.1.5.7.3 Thesaurierende FCP, SICAV und KGK ohne Affidavit-Verfahren**

Der Nettoertrag wird zu 65 % wieder angelegt (thesauriert) und die Verrechnungssteuer von 35 % ist mit Formular 200 innerhalb von 30 Tagen nach Ertragsfälligkeit zu deklarieren und abzuliefern.

### **2.1.5.7.4 Thesaurierende FCP, SICAV und KGK mit Affidavit-Verfahren**

Für thesaurierende FCP, SICAV und KGK mit Affidavit-Verfahren ergeben sich drei Varianten:

Variante 1:

Der Nettoertrag wird zu 65 % wieder angelegt (thesauriert). Es wird keine Rücksicht auf das inländische oder ausländische Domizil der Anteilsinhaber genommen. Die verbleibenden 35 % werden dem Konto „Ausgleich Affidavit“ gutgeschrieben. Die Deklaration und Überweisung der Verrechnungssteuer hat innerhalb von 30 Tagen nach Ertragsthesaurierung (Wiederanlage) mit Formular 26 zu erfolgen. Diese Zahlung beinhaltet den geschätzten Ertrag jener Anteile, bei welchen voraussichtlich kein Affidavit-Verfahren gewährt werden kann und sollte mindestens 90 % der steuerbaren Erträge ausmachen. Die Schlussabrechnung mit Formular 201 ist innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Sollte die ESTV wesentliche Abweichungen feststellen, so wird ein Verzugszins im Sinne von Art. 16 Abs. 2 VStG in Rechnung gestellt.

Den Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden von der Depotbank gegen Vorweisung der Domizilerklärung die in Abzug gebrachten 35 % zu Lasten des Kontos „Ausgleich Affidavit“ gutgeschrieben. Die Anzeige für diese Zahlung ist zwingend mit dem Wortlaut „Ausgleich gemäss Artikel 34 Absatz 1 der Verrechnungssteuerverordnung“ zu versehen.

Unbefristete Domizilerklärungen werden nicht akzeptiert. Für jede Fälligkeit muss eine neue vollständige Erklärung (Affidavit) ausgestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Verrechnungssteuer auf der Ertragsthesaurierung fällig geworden ist, darf der Ausgleich gemäss Art. 34 Abs. 1 VStV nicht mehr gutgeschrieben werden.

Variante 2:

Thesaurierende FCP, SICAV und KGK, bei welchen sämtliche Anteile von der Depotbank verwahrt werden und sich ausschliesslich im Eigentum von Anteilsinhabern mit

Domizil im Ausland befinden, können den Nettoertrag zu 100 % zur Wiederanlage zurückbehalten (Ertragsthesaurierung). Die Deklaration mit Formular 201 hat innerhalb von 30 Tagen nach Ertragsthesaurierung zu erfolgen.

Variante 3:

Bei FCP, SICAV und KGK, deren Anteile im Eigentum von Anteilshabern mit Domizil im Ausland wie auch mit Domizil in der Schweiz sind, besteht die Möglichkeit, unterschiedliche Anteilsklassen zu führen. Die Anteilsklasse von Anteilshabern mit Domizil in der Schweiz muss nach der Variante 1, die Anteilsklasse von Anteilshabern mit Domizil im Ausland muss nach der Variante 2 geführt werden.

Bei einem Domizilwechsel vom Ausland ins Inland oder umgekehrt ist ein Anteilsklassenwechsel erforderlich.

## **2.1.6 Sonderbestimmungen zur Verrechnungssteuerrückerstattung bei Erträgen aus FCP, SICAV und KGK**

### **2.1.6.1 Meldeverfahren**

Unter gewissen Voraussetzungen muss die Verrechnungssteuer auf:

- Kapitalerträgen von ausschüttenden kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG, und
- Kapitalerträgen von thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG nicht mehr erhoben werden.

Anstelle der Entrichtung kann die Steuerpflicht durch Meldung dieser Erträge an die ESTV erfüllt werden. Das Meldeverfahren ist in Art. 38a VStV geregelt.

#### **2.1.6.1.1 Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

a) Qualifizierende Anleger:

Als qualifizierende Anleger für das Meldeverfahren gelten: steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer.

b) Qualifizierende Anlagen:

Als qualifizierende Anlagen gelten die Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG unabhängig von der jeweiligen Investitionshöhe. Bei den vertraglichen Anlagefonds und der SICAV ist jede Anteilsklasse separat zu behandeln. Das Meldeverfahren kann nur angewandt werden, wenn sichergestellt ist, dass in der entsprechenden Anteilsklasse ausschliesslich qualifizierende Anleger investiert sind.

c) Qualifizierende Kapitalerträge von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG:

Die Verrechnungssteuerpflicht kann bei Barausschüttungen und Sachauszahlungen resp. der Thesaurierung und bei Vorjahresleistungen, welche anlässlich einer amtlichen Kontrolle geltend gemacht werden und von den entsprechenden Organen beschlossen wurden, durch Meldung erfüllt werden. Das Meldeverfahren ist ebenfalls für in bar oder in Form von Aktien vorgenommenen Ausschüttungen des Liquidationsergebnisses anwendbar, welche über die Kapitaleinzahlungen und angesammelten Kapitalgewinne hinausgehen.

#### **2.1.6.1.2 Verfahrensvorschriften**

Der VSt-Pflichtige stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Verrechnungssteuerfälligkeit ausschliesslich qualifizierende Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse investiert sind.

Die Meldung der Verrechnungssteuer erfolgt mittels Formular 109 unter Angabe aller betroffenen Anleger sowie der Details zur kollektiven Kapitalanlage. Der VSt-Pflichtige sendet das Formular an die ESTV.

Die ESTV überprüft das Gesuch, entscheidet und informiert die VSt-Pflichtige nur, wenn das Gesuch abgelehnt wurde. Wird dem Gesuch stattgegeben, steht der Entscheid der ESTV jedoch unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Im Falle einer Ablehnung des Gesuches werden bei der VSt-Pflichtigen die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins erhoben.

Auf den Gutschriftsanzeigen zuhanden solcher Anleger darf keine Verrechnungssteuer ausgewiesen werden und es ist klar darauf hinzuweisen, dass die Verrechnungssteuer gemeldet wurde und sie daher nicht zurückgefordert werden kann (siehe dazu Muster im Anhang II).

## **2.1.7 Verrechnungssteuerrückerstattung bei Erträgen aus Anlagen von FCP, SICAV und KGK**

### **2.1.7.1 Allgemeines**

Der VSt-Pflichtige, der die Verrechnungssteuer auf den Erträgen von Anteilen (Art. 10 Abs. 2 VStG) entrichtet, hat für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer (Art. 26 VStG).

Der Rückerstattungsantrag mittels Formular 25 (Schlussabrechnung) und Formular 21 (vierteljährliche Abschlagszahlung) ist direkt an die ESTV zu richten.

### **2.1.7.2 Meldeverfahren bei qualifizierenden Anlagen von FCP, SICAV und KGK**

Unter gewissen Voraussetzungen muss die Verrechnungssteuer auf Dividenden von Kapitalgesellschaften an FCP, SICAV und KGK nicht mehr erhoben werden. Anstelle der Entrichtung kann die Steuerpflicht durch Meldung dieser Erträge an die ESTV erfüllt werden. Das Meldeverfahren ist in Art. 26a VStV geregelt.

#### **2.1.7.2.1 Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

a) Schweizerischer FCP, SICAV oder KGK:

Das Meldeverfahren kommt zur Anwendung, wenn feststeht, dass der inländische FCP, die inländische SICAV oder KGK, auf welche die Verrechnungssteuer zu überwälzen wäre, nach VStG und VStV einen Anspruch auf die Rückerstattung dieser Steuer hätte (Art. 26a Abs. 3 VStV). Es muss sich daher um schweizerische FCP, SICAV oder KGK gemäss Art. 25, 36, 98 KAG handeln.

b) Qualifizierende Anlagen:

Der FCP, die SICAV oder die KGK muss zu mindestens 20 % (ab 1. Januar 2011: 10 %) am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft unmittelbar, d.h. ohne Einflussnahme über zwischengeschaltete Gesellschaften, beteiligt sein. Zum Grund- oder Stammkapital gehören bei Aktiengesellschaften sowohl das Aktien- als auch das Partizipationskapital. Als qualifizierende Anlagen gelten ausserdem Aktien von Kommanditaktiengesellschaften, GmbH-Stammanteilen und Anteilscheine von Genossenschaften.

c) Qualifizierende Dividenden von Kapitalgesellschaften:

Die Verrechnungssteuerpflicht kann nur bei Ausschüttungen von Dividenden, die anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung be-

geschlossen wurden, durch Meldung erfüllt werden. Unerheblich ist, ob die Dividende durch Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung ausgerichtet wird. Das Meldeverfahren ist ebenfalls für in bar ausgerichtete Liquidationsdividenden anwendbar. Ein Kapitalherabsetzungsverfahren, die Ausrichtung von geldwerten Leistungen, Interims- und Naturaldividenden fallen unter den Anwendungsbereich von Art. 26a VStV. Die Gratisaktien fallen unter den gleichen Anwendungsbereich.

### **2.1.7.2 Verfahrensvorschriften**

Das Meldeverfahren bei qualifizierenden Anlagen von FCP, SICAV und KGK nimmt seinen Anfang mit der Anweisung der Leistungsempfängerin an die Gesellschaft, die Dividende ungekürzt auszurichten.

Die Leistungsempfängerin unterzeichnet als erste das amtliche Gesuchformular 106 (zu beziehen unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) unter Angabe der betroffenen kollektiven Kapitalanlage (Empfänger der steuerbaren Leistung). Danach übergibt er das Formular der Gesellschaft (Schuldnerin der steuerbaren Leistung). Dieser füllt den ihn betreffenden unteren Abschnitt aus und reicht das Formular 106 zusammen mit dem von ihr ausgefüllten Formular (Formulare 102 oder 103 für eine AG, 102 oder 110 für eine GmbH resp. Formular 7 für eine Genossenschaft) der ESTV innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuerforderung ein.

Beträgt die steuerbare Leistung an die kollektive Kapitalanlage erstmals mindestens brutto CHF 50'000.--, hat die Leistungsempfängerin den Verkäufer, von dem die kollektive Kapitalanlage die qualifizierende Anlage erworben hat, zu nennen und die entsprechenden Belege (z.B. Kopie des Kaufvertrages) beizulegen.

Die ESTV überprüft das Gesuch, entscheidet und informiert die steuerpflichtige Gesellschaft nur, wenn das Gesuch abgelehnt wurde. Wird dem Gesuch stattgegeben, steht der Entscheid der ESTV jedoch unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Im Falle einer Ablehnung des Gesuches werden bei der steuerpflichtigen Gesellschaft die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins erhoben.

### **2.1.8 EU-Zinsbesteuerung**

In Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung gelten die Vorschriften der einschlägigen Wegleitung.

### **2.1.9 Steuerliche Gewinnermittlungs-/Verbuchungsvorschriften**

#### **2.1.9.1 Grundsätze**

Der VSt-Pflichtige kann unter Berücksichtigung der Anleger folgende Buchhaltungsvorschriften anwenden:

- Grundsatz: Verbuchung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur steuerlich transparenten Gewinnermittlung;
- Ausnahme: Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP oder sonstige anerkannte GAAP sofern die kollektive Kapitalanlage nur institutionellen Anlegern offen steht.

Für die Buchführungspflicht, die Bewertung, die Rechenschaftsablage und die Publikationspflicht gelten die einschlägigen Vorschriften aus Gesetz und Verordnung, insbesondere die Art. 52 ff KKV-FINMA.

In Bezug auf Art. 52 Abs. 6 KKV-FINMA gelten die nachfolgenden Sonderbestimmungen als abschliessend. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Sonderbestimmungen werden durch die ESTV mitgeteilt und sind von den VSt-Pflichtigen innerhalb einer Übergangsfrist von mindestens 6 Monaten umzusetzen.

## **2.1.9.2 Erträge besonderer Art**

Die folgenden Spezialvorschriften dienen der korrekten Bemessung der Einkommenssteuer von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie der Verrechnungssteuer.

### **2.1.9.2.1 Corporate Actions**

Abspaltungen, Aktienrückkauffofferten, Aufteilungen (echter Stock Split), Fusionen, Gratisaktien, Gratisnennwert-Erhöhungen, Kapitalrückzahlungen, Nominalwährungs-Umstellungen, Offerten, Portefeuille-Ausschüttungen, Quasi-Fusionen, Reverse Mergers, Rückkauf ausstehender Titel, Stockdividenden, Titelumtausche und andere Operationen können einen steuerbaren Ertrag beinhalten (Art. 4 Abs.1 Bst. c VStG; Art. 20 Abs. 1 Bst. c des DBG).

Die ESTV setzt den steuerbaren Ertrag, sofern noch keine Publikation erfolgt ist, auf der Basis der spezifischen Transaktion fest. Entsprechende Anfragen sind an die ESTV, Fachstelle Wertschriften und Finanzderivate, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, zu richten.

Der steuerbare Ertrag wird sowohl im Verzeichnis Umstrukturierungen, Gratisaktien, Portefeuille-Ausschüttungen und Liquidationen auf der Homepage der ESTV, [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch), sowie von der Telekurs publiziert.

Die vorliegenden steuerbaren Erträge müssen, nach Multiplikation mit der Anzahl alter Aktien (Ausnahmen werden gesondert gekennzeichnet), dem Ertragskonto für Gratisaktien gutgeschrieben und dem Konto "Wertschriften" und/oder "Realisierte Kapitalgewinne bzw. Verluste" belastet werden.

Die aufgrund der Ausgabe ausländischer Gratisaktien eventuell anfallenden ausländischen Quellensteuern müssen wie üblich als Ertragsminderung verbucht werden. Die Rückerstattung dieser ausländischen Quellensteuern durch FCP, SICAV und KGK erfolgt auf dieselbe Art und Weise wie unter Ziff. 2.1.10.

### **2.1.9.2.2 Obligationen mit ausschliesslicher (Zero-Bonds) oder überwiegender Einmalverzinsung**

Beim Erwerb solcher Obligationen ist der Gestehungswert auf dem Anlagekonto zu verbuchen. Wenn der Anlagewert während der Haltedauer verändert wird (Auf- oder Abwertung gemäss Markt), beeinflusst diese Änderung nur das Konto der nicht realisierten Kapitalgewinne- bzw. -verluste und stellt keinen steuerbaren Ertrag dar.

Bei Fälligkeit ist die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Einstandskurs als Ertrag zu verbuchen. Ebenfalls ist bei Verkäufen solcher Obligationen die Differenz zwischen Verkaufserlös und Einstandspreis als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn zu betrachten (Art. 20 Abs. 1 Bst. b DBG).

### **2.1.9.2.3 Derivative Finanzinstrumente**

Für die Bestimmung der entsprechenden Ertrags- bzw. Kapitalgewinnkomponente aus derivativen Finanzinstrumenten gilt das KS Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007.

### **2.1.9.2.4 Lending Fees und Ausgleichszahlungen bei Securities Lending und Repogeschäften**

Als Lending Fee wird die Vergütung bezeichnet, die der Borger dem Lender für das Überlassen der Titel bezahlt. Diese Vergütungen sind beim Lender als Erträge zu verbuchen. Dagegen sind sie nicht für die Bestimmung der schweizerischen oder ausländischen Erträge, gemäss Art. 27 VStG, in Betracht zu ziehen.

Der Lender hat die erhaltenen Ausgleichszahlungen von ausländischen Wertpapieren unter den ausländischen Erträgen zu verbuchen. Ansonsten gilt das KS Nr. 13 der ESTV vom 1. September 2006.

### **2.1.9.3 Ertrag aus Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen**

#### **2.1.9.3.1 Grundsatz**

Die Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen können je nach Kategorie verschiedene Erträge auslösen (kollektive Kapitalanlage mit Ausschüttung, mit Wiederanlage). Aus diesem Grunde kann die Gratiszuteilung von zusätzlichen Anteilen oder die Erhöhung des Anteilwertes auf Grund einer Wiederanlage (Thesaurierung) bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen wie Funds of Funds ganz oder teilweise zu einem steuerbaren Ertrag führen.

Der steuerbare Ertrag und Kapitalgewinn sowie der Ertragswert werden durch die ESTV, Fachstelle Wertschriften und Finanzderivate, bestimmt und können dort nachgefragt werden.

#### **2.1.9.3.2 Sondervorschriften für Dachfonds-Strukturen**

Dachfonds oder Fund-of-Funds investieren in verschiedene andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) mit zum Teil unterschiedlichen Anlagestrategien. Die Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen können je nach Kategorie verschiedene Erträge auslösen (steuerlich transparente kollektive Kapitalanlagen mit Ausschüttung, mit Wiederanlage). Für die steuerliche Betrachtung muss grundsätzlich Transparenz auf allen Stufen hergestellt werden. Sämtliche aus den Zielfonds erzielten und gemäss Ziff. 2 (inländische kollektive Kapitalanlagen) resp. Ziff. 3 (ausländische kollektive Kapitalanlagen) ausgewiesenen oder berechneten Erträge sind vollumfänglich auf Stufe des Dachfonds als steuerbarer Ertrag zu verbuchen.

Unter folgenden Voraussetzungen verzichtet die ESTV auf den steuerlichen Durchgriff auf die einzelnen in- oder ausländischen Zielfonds:

- a) Beim Dachfonds handelt sich um einen FCP, eine SICAV oder eine KGK gemäss Ziff. 2 dieses Kreisschreibens.
- b) Aus den Basisdokumenten der betroffenen Zielfonds muss zweifelsfrei hervorgehen, dass eine Anlagestrategie verfolgt wird, die ausschliesslich auf die Erzielung von Kapitalgewinnen ausgerichtet ist. Die von den einzelnen Zielfonds erzielten und gemäss Ziff. 2 (inländische kollektive Kapitalanlagen) oder Ziff. 3 (ausländische kollektive Kapitalanlagen) ausgewiesenen oder berechneten Nettoerträge dürfen höchstens 2 % des gesamten NAV betragen.
- c) Der Dachfonds erstellt jährlich eine aggregierte Aufstellung unter Berücksichtigung der anteilmässigen Anlagen in den Zielfonds. Die Zielfonds, welche unter der 2 %-Limite liegen, behalten diese Qualifikation für 5 Jahre und müssen daher erst wieder im sechsten Jahr gemäss Ziff. 2 hievore berechnet werden (siehe Anhang VII: Musterreporting inländische Dachfonds).

<http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/1-024-VS-2008-d-Anhang7.xls>

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Dachfonds den gesamten Erlös, der aus diesen Zielfondsinvestitionen resultiert, als Kapitalgewinn verbuchen.

Die ESTV behält sich die Überprüfung der Ertragsstruktur der Zielfonds vor. Dazu muss der VSt-Pflichtige des Dachfonds die entsprechenden Unterlagen wie Fondsreglemente oder Prospekte und Jahresberichte auf Verlangen zur Verfügung stellen.

## **2.1.9.4 Aufwände besonderer Art**

### **2.1.9.4.1 Performance-Kommission**

Die auf der Performance (Kapitalmehrwert) basierenden Spezialkommissionen, die ausdrücklich in den Basisdokumenten vorgesehen sind, müssen im Konto "Realisierte Kapitalgewinne und -verluste" verbucht werden.

### **2.1.9.4.2 Abzugsfähige Gebühren**

Gebühren, welche der kollektiven Kapitalanlage belastet werden (Verwaltungskommissionen, Spesen der Depotbank, Depotgebühren, Druckkosten sowie alle weiteren Arten von Gebühren bzw. Fees), dürfen bis zu einem Betrag von höchstens 1.5 % des NAV der Ertragsrechnung belastet werden. Übersteigen die Gebühren diesen Prozentsatz, muss dieser Anteil auf das Konto „Realisierte Kapitalgewinne und -verluste“ übertragen werden (Bruttodarstellung). Liegt der Totalbetrag dieser Gebühren unter der Grenze von 1.5 % des NAV, ist nur dieser geringere Betrag abzugsfähig.

Bei kollektiven Kapitalanlagen, welche über mehrere Anteilklassen/Aktien pro Teilvermögen verfügen, ist der Prozentsatz pro Anteilklasse anwendbar.

Die 1.5 % werden auf der Basis des NAV per Geschäftsjahresende berechnet. Stellt der VSt-Pflichtige der ESTV die entsprechenden Informationen zur Verfügung, können die 1.5 % auch auf der Basis des durchschnittlichen NAV zu den jeweiligen Bewertungsstichtagen innerhalb der Rechnungsperiode (Art. 83 KAG) berechnet werden.

Zinsaufwendungen und geleistete Ersatzzahlungen aus SLB-Geschäften fallen nicht unter die 1.5 %-Begrenzung. Sie sind voll abzugsfähig.

Auf Dachfonds- und Feeder-Fondsebene können die 1.5 % nur von den direkten Erträgen abgezogen werden, nicht jedoch von den steuerbaren Erträgen, die der Dach- oder Feeder-Fonds aus den einzelnen Zielfonds aggregieren. Auf diesen Erträgen wurden die 1.5 % auf Stufe des Zielfonds bereits belastet.

### **2.1.9.5 Verbuchung und Verrechnung von Verlusten**

Gemäss Art. 29 VStV sind die in einem FCP, einer SICAV und einer KGK eintretenden Verluste sowie die mit Kapitalgewinnen zusammenhängenden Kosten (Gewinnungskosten, Ausschüttungskommissionen usw.) zulasten der erzielten Kapitalgewinne und des Kapitals zu verbuchen.

Zu den Verlusten, die dem Konto "Realisierte Kapitalgewinne und -verluste" zu belasten sind, gehören auch Abschreibungen auf Beteiligungen aufgrund von Substanzdividen den oder Liquidationsüberschüssen.

Verluste des abgelaufenen Geschäftsjahres müssen somit dem Konto "Realisierte Kapitalgewinne und -verluste" belastet werden und können nicht auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden. Auch dürfen sie nicht mit dem Gewinnvortrag von vorhergehenden Geschäftsjahren verrechnet werden.

### **2.1.9.6 Verbuchung von ausländischen Quellensteuern**

Für die Verbuchung der ausländischen Quellensteuern wird auf Ziff. 2.1.10 verwiesen.

## **2.1.10 Behandlung von ausländischen Quellensteuern**

### **2.1.10.1 Allgemeines**

Da die schweizerischen DBA den Anspruch auf Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Steuerentlastungen grundsätzlich an eine unbeschränkte Steuerpflicht des schweizerischen Ertragsempfängers knüpfen, gilt ein FCP, eine SICAV und eine KGK nicht als in der Schweiz ansässige Person im Sinne der DBA. Dies hat zur Folge, dass diese die in den DBA vorgesehenen Steuerentlastungen grundsätzlich nicht beanspruchen können. Der ESTV ist es jedoch in der Vergangenheit gelungen, mit einigen DBA-Partnerstaaten Verständigungsvereinbarungen zu treffen, wonach FCP, SICAV und KGK für den prozentualen Anteil der auf in der Schweiz ansässige Anleger entfallenden Erträge die Steuerentlastung gleichwohl in eigenem Namen geltend machen können. Die Steuerentlastung erfolgt entweder auf dem Weg der Rückerstattung (siehe Anhang III) oder direkt an der Quelle (siehe Anhang IV).

Für quellensteuerbelastete Erträge aus Ländern, welche nicht in den Anhängen III und IV aufgeführt sind, kann der FCP, die SICAV und die KGK keine Steuerentlastung beanspruchen. In solchen Fällen steht das Recht auf Inanspruchnahme der Steuerentlastung ausschliesslich dem Anleger zu.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich somit auf jene Fälle, in welchen die Entlastung von der ausländischen Quellensteuer im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung beansprucht werden kann.

### **2.1.10.2 Rückforderung von ausländischen Quellensteuern**

Wie erwähnt kann der FCP, die SICAV oder die KGK die Rückerstattung lediglich im Umfang des auf in der Schweiz ansässige Anleger entfallenden Anteils der vereinnahmten Erträge geltend machen. Dazu haben sie das Verhältnis zwischen in- und ausländischen Anlegern im Zeitpunkt der Fälligkeit der Ertragsausschüttung an die Anleger (Aus-schüttungsfonds) resp. der Gutschrift an die Anleger (Thesaurierungsfonds) zu ermitteln. Bei FCP, SICAV oder KGK, welche das Affidavitverfahren anwenden können, ist das Verhältnis grundsätzlich auf Grund des auf der Rückseite des Formulars 201 deklarierten Sachverhalts zu ermitteln. FCP, SICAV oder KGK, welche das Affidavitverfahren nicht anwenden können, haben das Verhältnis auf andere Weise zu ermitteln und zu belegen. Der durch das DBA vorgesehene Rückerstattungsanspruch ist um den prozentualen Anteil der ausländischen Anleger zu kürzen.

Müssen nach der Einreichung des Rückerstattungsantrags Korrekturen vorgenommen werden, welche Einfluss auf den der Antragstellung zu Grunde liegenden Anteil von inländischen Anlegern haben (z.B. nachträglich mit Affidavit eingelöste Coupons), so ist anlässlich des Rückerstattungsantrags für das Folgejahr eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Die von den ausländischen Steuerbehörden zurückerstatteten Beträge sind dem Konto „Ausländische Quellensteuern“ gutzuschreiben.

### **2.1.10.3 Direkte Entlastung von ausländischen Quellensteuern**

Gelangt der FCP, die SICAV oder die KGK direkt (z.B. gestützt auf die Schweizer Adresse) in den Genuss einer Steuerentlastung, ist die beanspruchte Steuerentlastung am Ende des Geschäftsjahres gegebenenfalls wiederum im Umfang des prozentualen Anteils der ausländischen Anleger richtig zu stellen. Dazu hat der FCP, die SICAV oder die KGK erneut das Verhältnis zwischen den in- und ausländischen Anlegern nach Massgabe der vorstehenden Ziff. 2.1.10.2 zu ermitteln. Der auf ausländische Anleger entfallende Anteil der beanspruchten Steuerentlastung ist mit dem entsprechenden Formular zu deklarieren und an die ESTV zu überweisen.

Müssen nach der Einreichung der Formulare Korrekturen vorgenommen werden, welche Einfluss auf den der Deklaration zu Grunde liegenden Anteil an ausländischen Anlegern haben (z.B. nachträglich mit Affidavit eingelöste Coupons), so ist anlässlich der Deklaration für das Folgejahr eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Die gewährten Steuerentlastungen sind dem Ertragskonto zu belasten und dem Konto „Steuerrückerstattungen ESTV“ des entsprechenden Landes gutzuschreiben. Nach der Deklaration und Ablieferung des auf ausländische Anleger entfallenden Anteils zu Lasten des entsprechenden Kontos „Steuerrückerstattungen ESTV“ sind die verbleibenden Saldi auf das Konto „Ausländische Quellensteuer“ zu übertragen.

#### **2.1.10.4 Saldoverwengung des Kontos „Ausländische Quellensteuer“**

Am Ende des Geschäftsjahres wird der Saldo des Kontos „Ausländische Quellensteuer“ durch das Total der sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile geteilt. Wenn der ermittelte Betrag höher als 20 Rappen pro Anteil ausfällt, so sind die Ertragsausschüttungen resp. Gutschriften an die in der Schweiz domizilierten Anleger entsprechend zu erhöhen. Der den inländischen Anlegern ausbezahlte resp. gutgeschriebene Betrag der ausländischen Quellensteuern unterliegt der Verrechnungssteuer.

#### **2.1.11 Sonderbestimmungen für FCP, SICAV und KGK mit Immobilienbesitz**

Die Erträge aus in- und ausländischen Immobilien im Direktbesitz unterliegen bei der Ausschüttung resp. bei der Thesaurierung nicht der Verrechnungssteuer, da die kollektive Kapitalanlage als Steuersubjekt bereits besteuert wird. Dies gilt ebenfalls für vereinbarte Coupons von inländischen kollektiven Kapitalanlagen mit Immobilienbesitz, welche die oben erwähnten Kriterien erfüllen.

Die Erträge von Immobiliengesellschaften (indirekter Besitz) sowie alle anderen Erträge, unterliegen bei der Ausschüttung resp. bei der Wiederanlage (Thesaurierung) der Verrechnungssteuer.

Realisierte Gewinne aus Immobilienverkäufen im Direktbesitz und andere Anlagen sind als Kapitalgewinne zu verbuchen und können als solche ausgeschüttet werden. Ausschüttungen müssen mit separatem Coupon vorgenommen werden.

Gebühren, die der Verrechnungssteuer unterliegende Erträge betreffen, dürfen diesen belastet werden. Die Belastung darf jeweils höchstens 1.5 % (Betriebsaufwandquote = Total Expense Ratio / TER<sub>REF</sub>) des Gesamtfondvermögens dieser Anlagen betragen. Liegt der Totalbetrag der Gebühren unter der Grenze von 1.5 %, so ist nur der geringere Betrag abzugsfähig.

## **2.2 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG: Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Kapitalanlagen gemäss Art. 110 KAG.

### **2.2.1 Allgemeines**

Nach Art. 49 Abs. 2 DBG wird die SICAF wie eine Kapitalgesellschaft besteuert. Der Anleger erzielt somit bei Ausschüttungen steuerbare Dividendenerträge.

Wird eine kollektive Kapitalanlage mittels Darlehen oder darlehensähnlichem Sonderkapital finanziert, gelten die allgemeinen Besteuerungsregeln für die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben.

### **2.2.1.1 Pflichten bei der Gründung (Lancierung)**

Die Pflichten bei der Gründung einer SICAF folgen denjenigen der Kapitalgesellschaft.

### **2.2.1.2 Weitere verfahrensrechtliche Pflichten**

Spätestens mit der Veröffentlichung des Jahresberichts gemäss Art. 117 i.V.m. Art. 89 KAG (d.h. innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres) hat die SICAF der ESTV ihren Jahresbericht zur Verfügung zu stellen.

### **2.2.1.3 Pflichten/Aufgaben im Falle der Auflösung einer SICAF**

Die Pflichten bei der Auflösung einer SICAF folgen denjenigen der Kapitalgesellschaft.

### **2.2.1.4 Umstrukturierungen**

Bei Umstrukturierungen einer SICAF ist das KS Nr. 5 der ESTV zu den Umstrukturierungen vom 1. Juni 2004 anwendbar.

## **2.2.2 Stempelabgaben**

### **2.2.2.1 Emissionsabgabe**

Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG unterliegen der Emissionsabgabe wie Kapitalgesellschaften.

### **2.2.2.2 Umsatzabgabe**

#### **2.2.2.2.1 Primärmarkt**

Die Ausgabe der SICAF-Anteile unterliegt nicht der Umsatzabgabe (Art. 14 Abs. 1 Bst. a StG).

Die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden zur Liberierung von Anteilen ist sowohl auf Stufe der SICAF wie auch auf Stufe der Anleger von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b StG).

#### **2.2.2.2.2 Sekundärmarkt**

Der Handel von Anteilen an einer SICAF unterliegt der Umsatzabgabe gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 StG.

Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. e StG).

Sachauszahlungen in Form von steuerbaren Urkunden durch eine SICAF an Anleger unterliegen weder auf Stufe der SICAF noch auf Stufe der Anleger der Umsatzabgabe.

#### **2.2.2.2.3 Effekthändler**

SICAF gemäss Art. 110 KAG werden als Effekthändler registriert, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. d StG erfüllt. Bei Transaktionen mit steuerbaren Urkunden qualifizieren sie jedoch als befreite Anleger gemäss Art. 17a Abs. 1 Bst. b StG. Für die Gegenpartei ist die Umsatzabgabe geschuldet.

## **2.2.3 Verrechnungssteuer**

Ausschüttungen von SICAF gemäss Art. 110 KAG gelten als der Verrechnungssteuer unterliegende Dividendenzahlungen. Diese sind mit Form. 103 innerhalb von 30 Tagen nach Entstehung der Forderung zu deklarieren und zur Zahlung fällig.

Das Affidavit-Verfahren ist nicht anwendbar. Das Meldeverfahren richtet sich nach Art. 26a VStV.

#### **2.2.4 EU-Zinsbesteuerung**

In Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung gelten die Vorschriften in der einschlägigen Wegleitung.

#### **2.2.5 Steuerliche Gewinnermittlungs-/Verbuchungsvorschriften**

Bei SICAF ist das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz anzuwenden.

#### **2.2.6 Rückforderung von ausländischen Quellensteuern**

Bei der kollektiven Kapitalanlage in der Form einer SICAF handelt es sich um eine juristische Person, welche grundsätzlich abkommensberechtigt ist und die Rückerstattung gemäss dem anwendbaren DBA beantragen kann.

### **2.3 Anlagestiftung**

Als Anlagestiftungen im Sinne des vorliegenden Kreisschreibens gelten Stiftungen gemäss Art 80ff. ZGB zur Kollektivierung von Vermögensanlagen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

#### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestimmungen aus Ziff. 2.1.2. und 2.1.3. dieses Kreisschreibens sind auf Anlagestiftungen analog anwendbar. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten liegen beim Stiftungsrat.

#### **2.3.2 Stempelabgaben**

##### **2.3.2.1 Emissionsabgabe**

Die Begründung und Ausgabe von Stammvermögen sowie entsprechende Bescheinigungen (Ansprüche) unterliegen nicht der Emissionsabgabe.

##### **2.3.2.2 Umsatzabgabe**

###### **2.3.2.2.1 Primärmarkt**

Die Ansprüche von Stiftern und Mitstiftern gegenüber der Anlagestiftung stellen Forderungen dar und sind keine steuerbaren Urkunden im Sinne von Art. 13 Abs. 2 StG.

Die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden an die Anlagestiftung durch Stifter und Mitstifter zur Liberierung von Ansprüchen ist für Umsatzabgabezwecke eine steuerbare Transaktion. Die Sacheinlage unterliegt somit sowohl auf Stufe der Anlagestiftung wie auch auf Stufe der Stifter und Mitstifter der Umsatzabgabe. Die Ausgabe der Ansprüche unterliegt nicht der Umsatzabgabe, da es sich bei den Ansprüchen nicht um steuerbare Urkunden handelt.

###### **2.3.2.2.2 Sekundärmarkt**

Der Handel und die Rücknahme von Ansprüchen sind von der Umsatzabgabe nicht betroffen.

###### **2.3.2.2.3 Anlagestiftung als Effekthändlerin**

Die Anlagestiftung ist Effekthändlerin im Sinne von Art. 13 Abs. 3 StG und qualifiziert nicht als befreite Anlegerin im Sinne von Art. 17a StG. Entsprechend unterliegen die Käufe und Verkäufe von steuerbaren Urkunden der Umsatzabgabe.

Die mit einer Umstrukturierung verbundene Übertragung von steuerbaren Urkunden, ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG).

Eine Sachauszahlung von steuerbaren Urkunden an Stifter und Mitstifter durch die Stiftung unterliegt der Umsatzabgabe.

### **2.3.3 Verrechnungssteuer**

Der Ertrag aus Anlagestiftungen unterliegt mangels gesetzlicher Grundlage nicht der Verrechnungssteuer.

Die Anlagestiftung kann gestützt auf Art. 24 Abs. 2 VStG die zu ihren Lasten abgezogene Verrechnungssteuer auf inländischen Anlagen zurückfordern.

### **2.3.4 Rückforderung von ausländischen Quellensteuern**

Die Anlagestiftung kann in der Regel die Rückerstattung der im Ausland erhobenen Quellensteuern umfassend und in eigenem Namen geltend machen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den entsprechenden DBA inkl. der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

## **2.4 Interne Sondervermögen**

### **2.4.1 Stempelabgaben**

Anteile an internen Sondervermögen sind keine steuerbaren Urkunden, sie bilden weder Gegenstand der Emissions- noch der Umsatzabgabe. Interne Sondervermögen sind nicht Effektenhändler, qualifizieren jedoch auch nicht als befreite Anleger gemäss Art. 17a StG. Massgeblich für die Erhebung der Umsatzabgabe ist die umsatzabgaberechtliche Qualifikation der Anleger.

Eine Übertragung von steuerbaren Urkunden bei einer Auflösung oder einer Umwandlung eines bankinternen Sondervermögens (begründet unter dem Anlagefondsgesetz) in eine inländische kollektive Kapitalanlage gemäss KAG unterliegt nicht der Umsatzabgabe. Die Übertragung von steuerbaren Urkunden auf eine ausländische kollektive Kapitalanlage ist ebenfalls von der Umsatzabgabe ausgenommen; hingegen unterliegt der Emissionsvorgang (Begründung der neuen Anteile) der Umsatzabgabe.

### **2.4.2 Verrechnungssteuer**

Interne Sondervermögen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a - c KAG erfüllen, gelten steuerrechtlich nicht als kollektive Kapitalanlagen. Demzufolge unterliegen Ausschüttungen resp. Wiederanlagen (Thesaurierungen) von internen Sondervermögen nicht der Verrechnungssteuer. Interne Sondervermögen haben für Rechnung des internen Sondervermögens keinen Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer. Vielmehr hat die Bank den Anlegern eine anteilige Gutschriftsanzeige zu erstellen, welche es den Anlegern ermöglicht, die Verrechnungssteuer zurückzufordern.

In diesem Bereich besteht ferner keine gesetzliche Übergangsbestimmung. Die ESTV ist im Sinne einer pragmatischen und einfachen Lösung bereit, einzig Art. 26 VStG anzuwenden. Somit besteht bei einer Ablieferung der Verrechnungssteuer auch das Recht auf deren Rückerstattung. Dieses Vorgehen gilt längstens für Geschäftsabschlüsse bis am 31. Dezember 2010 und der sich darauf beziehenden Ausschüttungen resp. Wiederanlagen (Thesaurierungen).

### **2.4.3 Rückforderung von ausländischen Quellensteuern**

Interne Sondervermögen sind nicht berechtigt, im eigenen Namen ausländische Quellensteuern zurückzufordern.

## 2.5 Strukturierte Produkte gemäss Artikel 5 KAG

In Bezug auf die Besteuerung von strukturierten Produkten gelten die Vorschriften des KS Nr. 15 vom 7. Februar 2007. Die strukturierten Produkte schliessen auch die kombinierten ein.

Das KAG zählt die Formen der kollektiven Kapitalanlagen abschliessend auf (vgl. Art. 7 bis 9 KAG). Diese Aufzählung umfasst die strukturierten Produkte grundsätzlich nicht. Da Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG explizit Bezug auf das KAG nimmt, besteht für die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Erträgen der von einem Inländer ausgegebenen aktiv bewirtschafteten Index- und Basketzertifikaten auf Aktien sowie von Basketzertifikaten auf kollektiven Kapitalanlagen in der Regel keine Rechtsgrundlage. Vorbehalten bleiben Fälle von Steuerumgehungen.

Die gleiche Ausgangslage besteht im Bereich der Stempelabgaben. Auch der revidierte Art. 13 Abs. 2 Bst. a StG nimmt direkt Bezug auf das KAG, was zur Folge hat, dass die von einem Inländer ausgegebenen aktiv bewirtschafteten Index- und Basketzertifikate sowie die Basketzertifikate auf kollektiven Kapitalanlagen keine steuerbaren Urkunden i.S. des StG darstellen.

Unverändert ist die steuerliche Situation im Bereich der von Inländern ausgegebenen Index- und Basketzertifikate auf Obligationen (vgl. Ziff. 2 des Anhangs III zum KS Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007).

## 3 Ausländische kollektive Kapitalanlagen

### 3.1 Begriffsbestimmungen

#### 3.1.1 Kollektive Kapitalanlagen

Für Schweizer Steuerzwecke gelten als ausländische kollektive Kapitalanlagen:

1. Anlageformen, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind; oder
2. Anlageformen, welche im Ausland einer Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen unterstehen; oder
3. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageformen,
  - a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
  - b. die ihren Sitz im Ausland haben; und
  - c. deren Anleger gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum NAV haben; oder
4. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageformen,
  - a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
  - b. die ihren Sitz im Ausland haben.

Siehe auch den Entscheidungsbaum in Anhang VI.

#### 3.1.1.1 Erläuterungen zu Ziff. 2

- **Umfang der Aufsicht:** Die Liste in Anhang V umfasst diejenigen Länder, deren Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen von der ESTV akzeptiert werden. Sie ist nicht abschliessend und wird laufend ergänzt.
- **Einanlegerfonds:** Akzeptiert die ausländische Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen so genannte Einanlegerfonds, wird dies auch für Schweizer Steuerzwecke akzeptiert.

### **3.1.1.2 Erläuterungen zu Ziff. 3**

- **Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum NAV:** Dieses Kriterium ist erfüllt, sofern mindestens ein einmaliges Rückgaberecht pro Jahr vorgesehen ist. Eine Lockup-Periode von maximal fünf Jahren ändert an der Erfüllung dieses Kriteriums nichts.

### **3.1.1.3 Erläuterungen zu Ziff. 3 und 4**

Das Vorliegen folgender Hilfskriterien weist darauf hin, dass es sich um eine kollektive Kapitalanlage handelt:

- Beschränkte Laufzeit der Anlageform;
- Vorhandensein eines Offering Memorandums;
- Keine oder sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte des Anlegers;
- Reporting / Berichterstattung erfolgt auf gleiche Weise wie bei beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen;
- Die Anlageform verfügt über die typischen Funktionsträger wie Investment Manager, Depotbank etc.

### **3.1.2 Ausgabe von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG durch einen Ausländer in Verbindung mit einem Inländer (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG)**

Dienstleistungen wie das Investment Management (oder Teilfunktionen daraus), die Fondsadministration (oder Teilfunktionen daraus), die technische Depotbankfunktion (im Sinne wie nachfolgend beschrieben) und das Produktmanagement (oder Teilfunktionen daraus) können einzeln oder gesamthaft aus der Schweiz erbracht werden, ohne dass dies als Ausgabe von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG durch einen Ausländer in Verbindung mit einem Inländer qualifiziert, falls die beiden folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Verwaltungsrat oder das diesem entsprechende Organ der kollektiven Kapitalanlage (bei vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen ist dies typischerweise der Verwaltungsrat der Fondsmanagementgesellschaft, des Administrators oder des Trustee, bei gesellschaftsrechtlichen kollektiven Kapitalanlagen der Verwaltungsrat der kollektiven Kapitalanlage) aus einer Mehrzahl von nicht in der Schweiz ansässigen Personen besteht, die entsprechenden Sitzungen jeweils ausserhalb der Schweiz abgehalten werden und dieses Organ die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftstätigkeit und die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage wahrnimmt.
- Die Depotbank im aufsichtsrechtlichen Sinne einer offenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage ihren Sitz nicht in der Schweiz hat. Die Depotbankfunktion teilt sich in Kontrollaufgaben und technische Aufgaben auf. Während sich die Kontrollaufgaben auf die Einhaltung von Gesetz und Fondsvertrag/Statuten/Gesellschaftsvertrag beziehen, ist mit den technischen Aufgaben vor allem die Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie der Zahlungsverkehr gemeint. Während die technischen Aufgaben in die Schweiz delegiert werden können, sind die Kontrollaufgaben durch eine Depotbank, einen Administrator oder Trustee im Ausland wahrzunehmen. Die ausländische Zweigniederlassung einer schweizerischen Bank kann jedoch die Depotbankfunktion auch im aufsichtsrechtlichen Sinne für eine ausländische kollektive Kapitalanlage wahrnehmen.

## **3.2 Stempelabgaben**

### **3.2.1 Emissionsabgabe**

Die Begründung und Ausgabe von Anteilen ausländischer kollektiver Kapitalanlagen unterliegen nicht der Emissionsabgabe (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG).

## **3.2.2 Umsatzabgabe**

### **3.2.2.1 Primärmarkt**

Die Ausgabe von ausländischen Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen unterliegt der Umsatzabgabe. Während die kollektive Kapitalanlage in Form eines FCP, einer SICAV, einer KGK oder einer SICAF als eine Gegenpartei subjektiv befreit ist, ist die halbe Abgabe für die andere Gegenpartei, den Anleger, grundsätzlich geschuldet.

Sieht eine ausländische kollektive Kapitalanlage Capital Commitments vor, so wird die Umsatzabgabe jeweils im Zeitpunkt der Capital Calls anteilmässig abgerechnet.

Bei geschlossenen ausländischen Anlageformen, welche vor dem Inkrafttreten des KAG die Zeichnung ihrer Anteile beendet haben und die gemäss der damals geltenden Praxis zur Umsatzabgabe nicht als ausländische kollektive Kapitalanlagen für Umsatzabgabezwecke qualifiziert wurden, können die noch ausstehenden Capital Calls gemäss der damaligen umsatzabgaberechtlichen Qualifikation vorgenommen werden.

Die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden zur Liberierung von Anteilen ist auf Stufe der Anleger von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b StG).

### **3.2.2.2 Sekundärmarkt**

Der Handel von Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StG.

Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. e StG).

Sachauszahlungen in Form von steuerbaren Urkunden durch einen FCP, eine SICAV, eine KGK oder eine SICAF an Anleger unterliegen weder auf Stufe der kollektiven Kapitalanlage noch auf Stufe der Anleger der Umsatzabgabe.

### **3.2.2.3 Befreite Anleger**

Ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche vergleichbar mit einem FCP, einer SICAV, einer KGK oder einer SICAF im Inland sind, qualifizieren als befreite Anleger (Art. 17a Abs. 1 Bst. c StG).

### **3.2.2.4 Besondere Transaktionen**

#### **3.2.2.4.1 Vereinigung von Anteilklassen innerhalb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage**

Die Hingabe des Anteils an der übertragenden Anteilklasse und die Ausgabe des Anteils an der übernehmenden Anteilklasse werden für Umsatzabgabezwecke als Tausch angesehen. Während daher die Hingabe der Anteile an der übertragenden Anteilklasse von der Umsatzabgabe ausgenommen ist, unterliegt die Ausgabe der Anteile an der übernehmenden Anteilklasse der Umsatzabgabe auf Stufe Anleger.

#### **3.2.2.4.2 Vereinigung von Teilvermögen einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage**

Die Hingabe des Anteils an dem übertragenden Teilvermögen und die Ausgabe des Anteils an dem übernehmenden Teilvermögen werden für Umsatzabgabezwecke als Tausch angesehen. Während daher die Hingabe der Anteile an dem übertragenden Teilvermögen von der Umsatzabgabe ausgenommen ist, unterliegt die Ausgabe der Anteile an dem übernehmenden Teilvermögen der Umsatzabgabe auf Stufe Anleger.

#### **3.2.2.4.3 Vereinigung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen**

Die Hingabe des Anteils an der übertragenden kollektiven Kapitalanlage und die Ausgabe des Anteils an der übernehmenden kollektiven Kapitalanlage werden für Umsatzabgabezwecke als Tausch angesehen. Während daher die Hingabe der Anteile an der übertragenden kollektiven Kapitalanlage von der Umsatzabgabe ausgenommen ist, unterliegt die Ausgabe der Anteile an der übernehmenden kollektiven Kapitalanlage der Umsatzabgabe auf Stufe Anleger.

#### **3.2.2.4.4 Switch von Teilvermögen innerhalb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage**

Die Hingabe des Anteils an dem einen Teilvermögen und die Ausgabe des Anteils an dem anderen Teilvermögen werden für Umsatzabgabezwecke als Tausch angesehen. Während daher die Hingabe der Anteile an dem einen Teilvermögen von der Umsatzabgabe ausgenommen ist, unterliegt die Ausgabe der Anteile an dem anderen Teilvermögen der Umsatzabgabe auf Stufe Anleger.

#### **3.2.2.4.5 Switch von Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage**

Beim Tausch von Anteilen an einer Anteilklasse gegen Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds (z. B. Serie Ausschüttung gegen Serie Kapitalisierung) ist lediglich der Aufpreis abgabepflichtig. Mit Aufpreis ist eine zusätzliche Investition des Anlegers im Rahmen des Tausches in die neue Anteilklasse gemeint.

#### **3.2.3 Vermittlungsbegriff der Umsatzabgabe im Asset Management-Bereich**

Die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen durch einen inländischen Effekthändler an eine ausländische Gegenpartei im Sinne der blossen Abgabe einer Kauf- oder Verkaufempfehlung für eine Wertschrift qualifiziert nicht als Vermittlung für Umsatzabgabezwecke solange der formelle Entscheid durch die ausländische Gegenpartei getroffen wird.

#### **3.3 Verrechnungssteuer**

Die Erträge von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unterliegen nicht der Verrechnungssteuer.

#### **3.4 Reporting der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen für Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuerzwecke**

##### **3.4.1 Grundsatz**

Nimmt die ausländische kollektive Kapitalanlage Ausschüttungen vor, so qualifiziert sie für Schweizer Steuerzwecke als ausschüttende kollektive Kapitalanlage; andernfalls als thesaurierende kollektive Kapitalanlage.

Für Schweizer Einkommenssteuerzwecke werden ausländische kollektive Kapitalanlagen (mit Ausnahme von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche wirtschaftlich einer schweizerischen SICAF gleichzustellen sind) als transparent betrachtet. Ausländische Abschlüsse, welche nach einem anerkannten GAAP erstellt und von einer externen Revisionsgesellschaft geprüft wurden, sind für schweizerische Einkommens- und Gewinnsteuerzwecke ausreichend.

Folgendes Vorgehen ist für das Reporting notwendig:

1. Einholen des jeweils letzten verfügbaren Abschlusses der kollektiven Kapitalanlage, welcher nach einem anerkannten GAAP erstellt und von einer externen Revisionsgesellschaft geprüft worden ist.
2. Die Ertragskonten (Dividenden-, Zins- und übrigen Erträge inkl. das Ertragsausgleichs-Konto) nach dem entsprechenden GAAP werden addiert und die Aufwendungen subtrahiert. Für die Begrenzung der abzugsfähigen Aufwendungen wird auf Ziff. 2.1.9.4.2 verwiesen.
3. Dieser Nettoertrag ist durch die Anzahl ausstehender Anteile im Zeitpunkt des Abschlusses der Rechnungsperiode zu dividieren (Nettoertrag pro Anteil). Alternativ kann auch das betragsmässige Verhältnis (anteiliger NAV des Anlegers/NAV der kollektiven Anlage) verwendet werden.
4. Feststellung des steuerbaren Ertrags pro Anteil:
  - a. Thesaurierende kollektive Kapitalanlage:  
Der Nettoertrag pro Anteil stellt bei thesaurierenden ausländischen kollektiven Kapitalanlagen den massgebenden steuerbaren Ertrag für Schweizer Einkommenssteuerzwecke dar.
  - b. Ausschüttende kollektive Kapitalanlage:  
Die Qualifikation der Ausschüttung als steuerbarer Ertrag resp. als steuerfreier Kapitalgewinn ist bei ausschüttenden ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss der Buchhaltung zu bestimmen.
5. Feststellung des Vermögenssteuerwertes:  
Für Vermögenssteuerzwecke ist der NAV per 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres massgebend. Ist dieser nicht erhältlich, ist der letzte verfügbare NAV zu verwenden.
6. Die steuerlich relevanten Informationen sind dem Anleger und der ESTV zugänglich zu machen.

### **3.4.2 Spezialvorschriften für sogenannte Fund-of-Funds-Strukturen**

Bei Fund-of-Funds-Strukturen investiert der Anleger oftmals über eine Feeder-Struktur in einen sogenannten Master-Fund, welcher wiederum in die entsprechenden Zielfonds/-anlagen investiert.

Während die Feeder-Struktur sowie der Master-Fund transparent zu behandeln sind (unter der Voraussetzung, dass es sich bei den kollektiven Kapitalanlagen, welche in der Feeder- und Master-Struktur verwendet werden um Anlageformen handelt, die für Schweizer Steuerzwecke transparent behandelt werden), kann auf Ebene der Zielfonds/-anlagen die jeweilige geprüfte Jahresrechnung nach anerkanntem GAAP zur Bestimmung des steuerbaren Ertrags für Schweizer Steuerzwecke verwendet werden. Dies auch dann, wenn es sich beim Zielfonds wiederum um eine Fund-of-Funds-Struktur handelt. Vorbehalten bleibt die transparente Betrachtungsweise, wenn es sich bei einem solchen Zielfonds um eine Fund-of-Bonds-Fund-Struktur resp. um eine Fund-of-Money-Market-Fund-Struktur handelt.

Als Master-Fund werden kollektive Kapitalanlagen angesehen, welche in mindestens fünf verschiedene Zielfonds/-anlagen investieren.

Bei einer Fund-of-Funds-Struktur ohne Feeder-Struktur sind die Regelungen für den Master-Fund analog anzuwenden.

Das Steuerreporting ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage zu erstellen, in welche der Anleger investiert (Feeder- oder Master-Funds). Zur Ermittlung des steuerbaren Ertrages werden diejenigen Zielfonds berücksichtigt, in welche der Master-Fund im Zeitpunkt seines Geschäftsabschlusses investiert ist. Dabei ist auf die letzte verfügbare Jahresrechnung abzustellen.

Der steuerbare Ertrag auf Stufe Feeder-Fund ergibt sich aus den aggregierten Erträgen (minus die Aufwände) auf Stufe Feeder-Fund, Master-Fund und Zielfonds/-anlagen auf der Basis der jeweiligen Abschlüsse. Die Begrenzung der abzugsfähigen Aufwendungen gemäss Ziff. 2.1.9.4.2 ist auf jeder Stufe zu berücksichtigen.

Anhang VIII (Musterreporting ausländische Dachfonds):

<http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/1-024-VS-2008-d-Anhang8.xls>

#### **4 Ausländische strukturierte Produkte**

In Bezug auf die Besteuerung von strukturierten Produkten gelten die Vorschriften des KS Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007.

Die von einem Ausländer ausgegebenen aktiv bewirtschafteten Index- und Basketzertifikate sowie die Basketzertifikate auf kollektiven Kapitalanlagen qualifizieren als steuerbare Urkunden, weshalb sowohl Primär- als auch Sekundärmarkttransaktionen gestützt auf Art. 119 KAG und Art. 13 Abs. 2 Bst. b StG Gegenstand der Umsatzabgabe sind.

Unverändert ist die steuerliche Situation im Bereich der von Ausländern ausgegebenen Index- und Basketzertifikate auf Obligationen (vgl. Ziff. 2 des Anhangs III zum KS Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007).

**5 Anhänge**

**5.1 Anhang I zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009**

Kollektive Kapitalanlagen

**Formular für die inländische Depotstelle**

Diese Erklärung kann nur innert drei Jahren nach Verfall entgegengenommen werden

Name der Fondsleitung

Verfall per .....

.....

Name der kollektiven Kapitalanlage

.....

**DOMIZILERKLÄRUNG (AFFIDAVIT)**

für die Nichterhebung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen

I. Die Depotstelle erklärt hiermit:

1. dass an den nachfolgenden Anteilen der obenerwähnten kollektiven Kapitalanlage das Recht zur Nutzung Ausländern zustand (dies sind Personen, die in der Schweiz weder Sitz, Wohnsitz noch einen die Pflicht zur Entrichtung eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Einkommens- oder Vermögenssteuern begründenden Aufenthalt haben)

Fälligkeit	Anzahl Anteile	Ertrag pro Anteil	Bruttoertrag Total
------------	-------------------	----------------------	-----------------------

2. dass sich die erwähnten Anteile bei Fälligkeit des Ertrages bei ihr im offenen Depot befanden, oder dass sie von einer anderen inländischen oder ausländischen Depotstelle eine glaubwürdige identische Erklärung besitzt, wie sie die vorliegende darstellt, und
  3. dass sie, gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die zur Überprüfung der vorstehenden Erklärung erforderlichen Unterlagen, mit Einschluss der nötigenfalls zu beschaffenden Unterlagen der ausländischen Depotstelle, jederzeit zur Einsichtnahme durch die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Verfügung hält.
- II. Da die Nutzungsberechtigten die Verrechnungssteuer gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer zurückfordern können, hat die unterzeichnete Depotstelle den Ertrag der oben erwähnten Anteile ohne Verrechnungssteuerabzug gutgeschrieben. Sie wird für den Fall, dass ein Rückerstattungsanspruch eines dieser Kunden nicht anerkannt würde, die Steuerüberwälzung nachholen, die Fondsleitung entschädigen und die kollektive Kapitalanlage in jedem Fall schadlos halten.

Ort und Datum .....

Unterschrift .....

Adresse .....

## 5.2 Anhang I zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009

Kollektive Kapitalanlagen

### Formular für die ausländische Depotstelle

Diese Erklärung kann nur innert drei Jahren nach Verfall entgegengenommen werden

Name der Fondsleitung ..... Verfall per.....

.....

Name der kollektiven Kapitalanlage

.....

### DOMIZILERKLÄRUNG (AFFIDAVIT)

für die Nichterhebung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an kollektive Kapitalanlagen

- I. Die Depotstelle erklärt hiermit:
1. dass an den nachfolgenden Anteilen der obenerwähnten kollektiven Kapitalanlage das Recht zur Nutzung **Ausländern** zustand (dies sind Personen, die in der Schweiz weder Sitz, Wohnsitz noch einen die Pflicht zur Entrichtung eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Einkommens- oder Vermögenssteuern begründenden Aufenthalt haben)

Fälligkeit	Anzahl Anteile	Ertrag pro Anteil	Bruttoertrag Total
------------	-------------------	----------------------	-----------------------

2. dass sich die erwähnten Anteile bei Fälligkeit des Ertrages bei ihr im offenen Depot befanden, oder dass sie von einer anderen inländischen oder ausländischen Depotstelle eine glaubwürdige identische Erklärung besitzt, wie sie die vorliegende darstellt, und
  3. dass sie, gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die zur Überprüfung der vorstehenden Erklärung erforderlichen Unterlagen, mit Einschluss der nötigenfalls zu beschaffenden Unterlagen der ausländischen Depotstelle, jederzeit zur Einsichtnahme durch die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Verfügung hält.
- II. Da die Nutzungsberechtigten die Verrechnungssteuer gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer zurückfordern können, hat die unterzeichnete Depotstelle den Ertrag der oben erwähnten Anteile ohne Verrechnungssteuerabzug gutgeschrieben. Sie wird für den Fall, dass ein Rückerstattungsanspruch eines dieser Kunden nicht anerkannt würde, die Steuerüberwälzung nachholen, die Zahlstelle entschädigen und in jedem Fall schadlos halten.

Ort und Datum .....

Unterschrift .....

Adresse .....

## 5.3

## Anhang II zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009

NAME DER KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGE

Adresse des Anlegers

Ort und Datum:

Ausschüttung des Ertrages bzw. der Wiederanlage per

Anzahl der Anteile	Ertrags-Ausschüttung bzw. Wiederanlage pro Anteil	Betrag der Ausschüttung bzw. Wiederanlage	Wert
	CHF	CHF	
<b>Total Ausschüttung bzw. Wiederanlage</b>		CHF	

Der VSt-Pflichtige hat die Verrechnungssteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gemeldet, so dass Sie für diese Verrechnungssteuer bei der ESTV keinen Rückerstattungsantrag zu stellen haben.

#### 5.4 Anhang III zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009

Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) durch kollektive Kapitalanlagen auf dem Rückerstattungsweg – Staatenverzeichnis (Stand am 1.1.2009)

Vertragsstaat	Ertragsart	Quellensteuer (%)	Steuerentlastung (%)	Antrags-Formulare Bemerkungen	Berechtigte Anlageformen*	Antragsfrist
Dänemark	Dividenden Zinsen	28 --	28 --	06.002 und 06.002A <sup>1)</sup> -- <sup>1)</sup> Die Formulare sind auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung ( <a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a> ) in elektronischer Form verfügbar.	- vertraglicher Anlagefonds (Art. 25 KAG) - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 KAG) - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 KAG)	keine Angaben
Deutschland	Dividenden Zinsen	20 <sup>1)</sup> --	5 <sup>1)</sup> --	R-D 2 <sup>2)</sup> -- <sup>1)</sup> Der Satz der deutschen Kapitalertragsteuer wird zusätzlich um den Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhöht. Demnach beträgt die effektive Kapitalertragsteuer 21,1%, die Steuerentlastung erhöht sich entsprechend auf 6,1 %. <sup>2)</sup> Das Formular ist auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung ( <a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a> ) in elektronischer Form verfügbar.		4 Jahre
Frankreich	Dividenden Zinsen	25 <sup>2)</sup> --	10 voll	Formulare 5000/5001 <sup>1)</sup> Formulare 5000/5002 <sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Die Formulare sind auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung ( <a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a> ) in elektronischer Form verfügbar. <sup>2)</sup> Kapitalanlageprodukte mit fixem Einkommen, die im Ausland durch in Frankreich domizillierte oder gegründete Personen bezahlt werden, sind – gewisse Ausnahmen vorbehalten – dem obligatorischen Abzug unterworfen.		2 Jahre
Grossbritannien	Dividenden Zinsen	-- 20	<sup>1)</sup> 20	R-GB 12, R-GB b und R-GB c <sup>2)</sup> <sup>1)</sup> Seit dem 6. April 1999 gewähren die britischen Steuerbehörden keine Rückerstattung mehr, da der Anspruch auf Vergütung der Steuergutschrift („tax credit“) von 11,11% der Nettodividende durch die nach dem DBA zulässige Quellensteuer von 15% auf der um die Steuergutschrift erhöhten Nettodividende vollständig beseitigt wird. <sup>2)</sup> Die Formulare sind auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung ( <a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a> ) in elektronischer Form verfügbar.	- vertraglicher Anlagefonds (Art. 25 KAG) - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 KAG) - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 KAG)	6 Jahre

Niederlande	Dividenden Zinsen	25 / 15 <sup>1)</sup>	10 / 0 <sup>1)</sup>	R-NL 1 <sup>2)</sup>	2 Jahre
		--	--	<p>1) Per 1.1.2007 wurde die niederländische Quellensteuer auf Dividenden generell auf 15% reduziert. Dieser Satz entspricht der verbleibenden Steuer gemäss DBA, so dass keine weitere Erstattung vorgesehen ist.</p> <p>2) Das Formular ist auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung (<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>) in elektronischer Form verfügbar.</p>	keine Angaben
Norwegen	Dividenden Zinsen	25 --	10 --	<p>Briefform<sup>1)</sup></p> <p>1) Detaillierte Angaben zum vorgeschriebenen Inhalt des Antrags sind auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung (<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>) publiziert.</p> <p>ZS-RD1 und ZS-RDA<sup>1)</sup></p> <p>1) Die Formulare sind auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung (<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>) in elektronischer Form verfügbar.</p> <p>2) In Österreich unterliegen Zinsen, die an Personen mit Sitz im Ausland bezahlt werden, nur dann der Besteuerung, wenn es sich um Zinsen aus Grundpfandforderungen handelt.</p>	5 Jahre
Österreich	Dividenden Zinsen	25 2) 2)	10 --	<p>SKV 3742<sup>1)</sup></p> <p>1) Das Formular ist auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung (<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>) in elektronischer Form verfügbar.</p> <p>Formular 210<sup>1)</sup></p> <p>1) Das Formular ist auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung (<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>) in elektronischer Form verfügbar.</p> <p>2) Ab dem 1.6.2007 ist im DBA eine vollständige Entlastung von der spanischen Quellensteuer auf Zinsen vorgesehen.</p>	5 Jahre
Schweden	Dividenden Zinsen	30 --	15 --	<p>Die Verständigungsvereinbarungen mit den aufgeführten DBA-Vertragsstaaten (Ausnahme: Dänemark) müssen hinsichtlich des Inkrafttretens des KAG noch angepasst werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die in der Vergangenheit angewandten Regelungen zumindest für vertragliche Anlagefonds weiterhin Anwendung finden werden.</p>	2 Jahre
Spanien	Dividenden Zinsen	18 18 <sup>2)</sup>	3 13 / 18 <sup>2)</sup>		

\* Die Verständigungsvereinbarungen mit den aufgeführten DBA-Vertragsstaaten (Ausnahme: Dänemark) müssen hinsichtlich des Inkrafttretens des KAG noch angepasst werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die in der Vergangenheit angewandten Regelungen zumindest für vertragliche Anlagefonds weiterhin Anwendung finden werden.

### Allgemeine Bemerkungen

Die Antragstellung hat pro Geschäftsjahr zu erfolgen. Jeder Rückerstattungsantrag ist mit der **Dossier-Nr.** zu versehen und unter Beilage eines **Rechenschaftsberichtes** sowie einer **Kopie des massgebenden Form. 201** direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, einzureichen. Die kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht vom Affidavit-Verfahren profitieren, haben anstelle der Kopie des massgebenden Form. 201 einen entsprechenden Nachweis bezüglich der Anteile der inländischen Anleger zu einzureichen. **Der Rückerstattungsanspruch ist jeweils auf dem Antragsformular um die auf ausländische Anleger entfallende Quote zu kürzen.** Für die kantonalen Steuerbehörden vorgesehene Antragsausfertigungen sind nicht auszufüllen. Werden für die Geltendmachung der Steuerentlastung separate **Ertragsaufstellungen, Sammelausweise oder Berechnungsnachweise** erstellt, sind diese in **genügender Anzahl**, d.h. für jede eingereichte Antragsausfertigung beizulegen. Für gewisse Staaten sind den Rückerstattungsanträgen entsprechende Beweismittel (Belege) beizufügen. Hierzu wird auf die Erläuterungen auf den Antragsformularen verwiesen.

## 5.5 Anhang IV zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009

Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) durch kollektive Kapitalanlagen infolge direkter Entlastung an der Quelle – Staatenverzeichnis (Stand am 1.1.2009)

Vertragsstaat	Ertragsart	Quellensteuer (%)	Steuerentlastung (%)	Deklarationsformular Bemerkungen	Berechtigte Anlageformen	Einreichungsfrist
Australien	Dividenden	30	15	Formular 198	- vertraglicher Anlagefonds (Art. 25 KAG) - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 KAG) - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 KAG)	Jährliche Deklaration nach Geschäftsjahr der kollektiven Kapitalanlage. Einreichung der Deklarationsformulare unter Beilage des massgeblichen Form. 201 oder eines entsprechenden Nachweises der Anteile der in- bzw. ausländischen Anleger unter gleichzeitiger Überweisung der Steuerbeträge.
	Zinsen	10	--			
Japan	Dividenden von börsenkotierten Gesellschaften	7	-- <sup>1)</sup>	Formular 193 <sup>1)</sup> Da der Quellensteuersatz nach internem Recht Japans unter dem nach dem DBA zulässigen Steuersatz liegt, ist in solchen Fällen keine Abieferung notwendig.	- vertraglicher Anlagefonds (Art. 25 KAG) - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 KAG) - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 KAG)	
	Übrige Dividenden	20	5			
	Bank- und Obligationenzinsen	15	5			
	Darlehenszinsen	20	10			
Kanada	Dividenden	25	10	Formular 196	- vertraglicher Anlagefonds (Art. 25 KAG) - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 KAG) - Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 KAG)	
	Zinsen	25	15			

### Allgemeine Bemerkungen

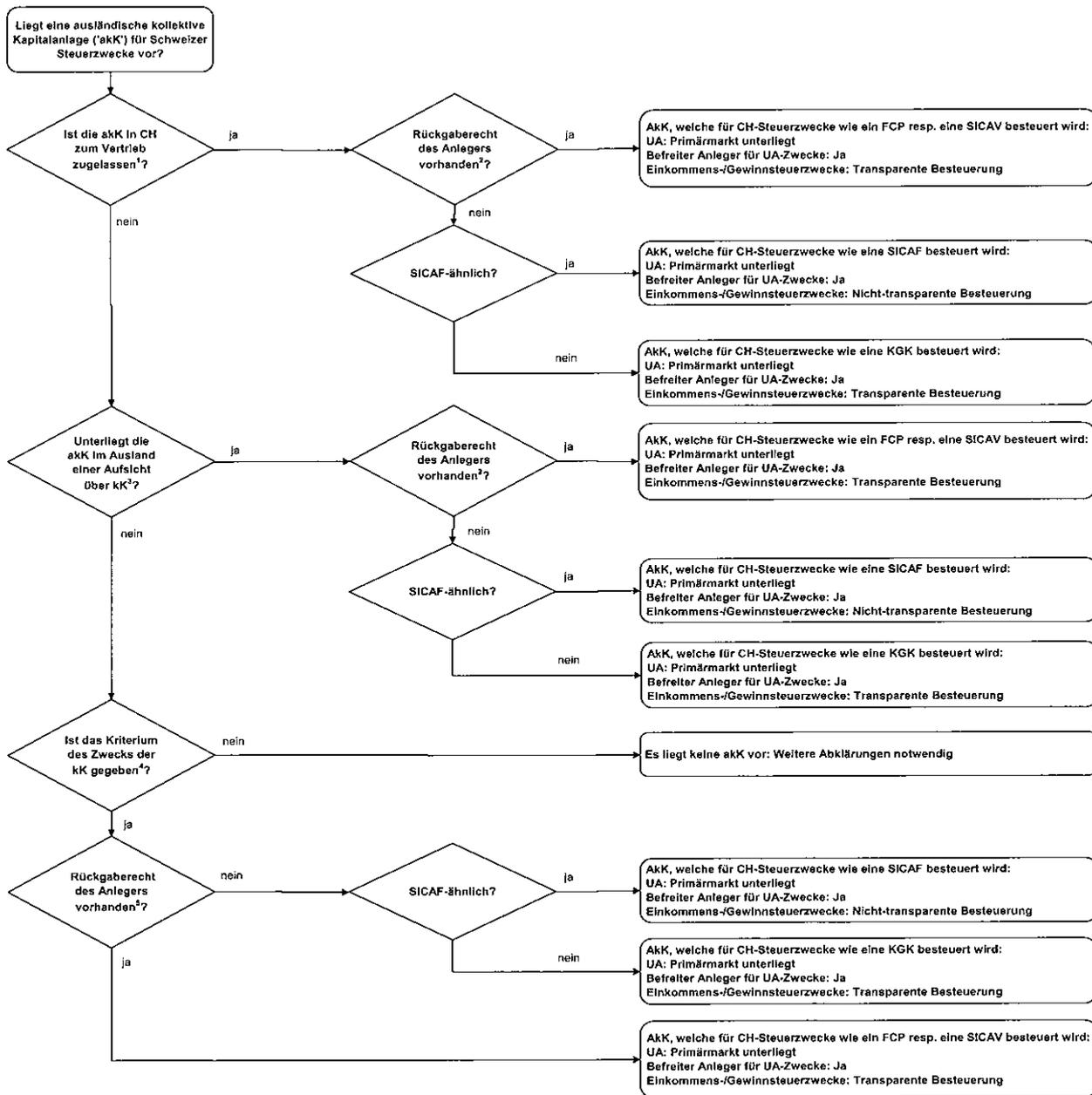
Der auf ausländische Anleger entfallende Anteil an der infolge direkter Entlastung an der Quelle zugekommenen Steuerentlastung muss mittels den Deklarationsformularen jährlich der Eid, Steuerverwaltung deklariert und abgeliefert werden. Kollektive Kapitalanlagen, welche die Anteile der in- bzw. ausländischen Anleger nicht ermitteln, müssen die ihnen zugekommene Steuerentlastung vollumfänglich zurückerstaten.

### 5.6 Anhang V zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009

Länderliste mit von der ESTV akzeptierten Aufsichten (nicht abschliessend; wird laufend ergänzt)

Australien	Frankreich	Malta	Slowenien
Andorra	Gibraltar	Mauritius	Spanien
Anguilla	Griechenland	Monaco	St. Vincent und die Grenadinen
Antigua und Barbuda	Großbritannien	Montserrat	Tschechische Republik
Aruba	Guernsey	Niederlande	Turks und Caicos
Bahamas	Hongkong	Niederländische Antillen	Ungarn
Belgien	Irland	Norwegen	Zypern
Bermuda	Island	Österreich	Vereinigte Staaten von Amerika
British Virgin Islands	Isle of Man	Panama	
Bulgarien	Italien	Polen	
Cayman Islands	Japan	Portugal	
Cookinsein	Jersey	Rumänien	
Dänemark	Lettland	San Marino	
Deutschland	Liechtenstein	Schweden	
Estland	Litauen	Singapore	
Finnland	Luxemburg	Slowakei	

Entscheidungsbaum zur Bestimmung, ob für Schweizer Steuerzwecke eine ausländische kollektive Kapitalanlage vorliegt



Legende:

<sup>1</sup> Siehe Liste der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Vertrieb in oder von der Schweiz aus genehmigt wurde, unter <http://www.ebk.admin.ch/d/institute/index.html>

<sup>2</sup> Minimal einmal jährliches Rückgaberecht zu NAV des Anlegers; Lockup-Klauseln ändern nichts an der Qualifikation.

<sup>3</sup> Siehe in Anhang V die Liste mit den Ländern und kollektiven Kapitalanlagen, deren Aufsicht von der ESTV anerkannt werden.

<sup>4</sup> Das Vorliegen folgender Kriterien weist daraufhin, dass es sich um eine kollektive Kapitalanlage handelt:

- Beschränkte Laufzeit der Anlageform;
- Vorhandensein eines Offering Memorandums;
- Keine oder sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte des Anlegers;
- Reporting / Berichterstattung erfolgt auf gleiche Weise wie bei beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen;
- Die Anlageform verfügt über die typischen Funktionsträger wie Investment Manager, Depotbank etc.

<sup>5</sup> Minimal einmal jährliches Rückgaberecht zu NAV des Anlegers; Lockup-Klauseln ändern nichts an der Qualifikation.

**5.8 Anhang VII zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009**

Musterreporting inländische Dachfonds

<http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/1-024-VS-2008-d-Anhang7.xls>

**5.9 Anhang VIII zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009**

Musterreporting ausländische Dachfonds

<http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/1-024-VS-2008-d-Anhang8.xls>